

Zweiter Abschnitt.

---

IV.

Günthers Erwählung zum Römischen  
König, seine Vergiftung  
und sein Tod.

---

Zweiter Teil

VI

Uebersetzung des  
Benedictiner Klosters  
von St. Gallen

Am Neujahrstage 1349 ward Graf Günther von Schwarzburg, nach beendigter Unterhandlung und Vorbereitung, in dem Predigerkloster zu Frankfurt am Main zum Römischen König ernannt. Der Erzbischof Heinrich von Mainz nebst dem Domprobst und Vormund des Stiftes, Runo von Falkenstein, und Pfalzgraf Ruprecht der Ältere waren bei dieser Vorwahl<sup>1</sup> zugegen. Der letztere wählte zugleich als Bevollmächtigter<sup>2</sup> seines Bruders, des Pfalzgrafen Rudolph; für den Markgrafen Ludwig von Brandenburg und den Herzog Erich von Sachsen stimmte der Erzbischof Heinrich, dessen Anzeige der Wahl noch an demselben Tage erlassen wurde.<sup>3</sup> Sie hat die Form eines Zusagebriefes, in welchem der Erzbischof dem neu erwählten König mit seiner ganzen Macht zu helfen verspricht, unter der Bedingung des Schadenersatzes. Ohne Wissen und Willen des Königs Günther, heißt es ferner in der Urkunde, wolle er keinen Frieden und keine Sühne mit Karl oder mit dem Papste und einem ihrer Bundesgenossen. Stürbe Heinrich, so solle das Kapitel nur einen solchen Erzbischof ernennen, der ähnliche Ver-

pflichtungen gegen Günther zu übernehmen sich geneigt erkläre. \*  
 Versöhnten sie sich mit Karl, oder stürbe er, dann solle Heinrichs Hülfe Günthern dennoch verbleiben gegen den Papst und alle geistliche Herren, die ihm widerstehen würden. <sup>5</sup> Des Pfalzgrafen Ruprechts Urkunde, in welcher er seine Stimme gab und Beistand versprach, war gleichfalls so abgefaßt, daß sie Günther zu den besten Erwartungen berechtigte. <sup>6</sup> Mit Heinrichs unerschrockenem Vertheidiger, dem edlen Kuno von Falkenstein, <sup>7</sup> schloß Günther ein Bündniß am 2. Januar. Kuno machte sich anheischig, dem König treu beizustehn und zu dienen mit sechzig Behelmten zum täglichen Kriege nach vorhergegangener Mahnung; <sup>8</sup> Günther verband sich zur Gegenhülfe ihm und dem Stift. Im Nothfall wolle der Vormund Kuno Günthern und funfzig oder sechzig Kriegern Unterhalt verschaffen; die Entschädigung sollte nach Bestimmung des Ritters Johann von Beldirzheim bezahlt werden. <sup>9</sup> Während dieser ihm natürlich höchst unerfreulichen Ereignisse, befand sich König Karl fortdauernd in Dresden, und überredete den Landgrafen Friedrich zu einem Bündnisse, einer Bekräftigung des früher geschlossenen. Der Landgraf und seine Söhne verpflichteten sich den 3. Januar dem König zum Beistand; <sup>10</sup> offenbar einer der wichtigsten Schritte Karls gegen seinen Nebenbuhler; denn schlaue genug hatte er sich einen Bundesgenossen zu erwerben gesucht, der mächtig und nahe genug war, um den Erbländern Günthers gefährlich zu werden. Ueberhaupt ließ Karl, wie es denn auch von seiner

Klugheit und Umsicht nicht anders zu erwarten, sich es sehr angelegen sein, die Thüringischen Grafen und Edle auf seine Seite zu bringen, wie einige uns überlieferte Beispiele es beweisen. Graf Heinrich von Hohnstein, Herr zu Sondershausen, <sup>11</sup> bereits seit 1347 in Karls Diensten, <sup>12</sup> schilderte, von ihm wahrscheinlich aufgefordert, des Böhmisches Königs Bundesgenossenschaft seinen Verwandten, den Grafen Heinrich und Günther von Schwarzburg, <sup>13</sup> Brudersöhnen des Königs Günther, so reizend und vortheilhaft, daß keine Bande des Bluts sie an den Rhein zu fesseln vermochten. Sie empfingen von Karla die Bestallung und versprachen, für ihn zu kämpfen wider Jedermann; zuvörderst wider des verstorbenen Kaisers Söhne, wider Graf Günther und Alle, die in den bevorstehenden Krieg verwickelt werden würden. Bedeutende Summen und andere Begünstigungen wurden ihnen und den Grafen von Hohnstein in einigen zu Erfurt, Mühlhausen und Eisenach ausgestellten Urkunden versprochen. Ja, der König gelobte ihnen, nicht eher mit Ludwig von Baiern, dem Sohne Ludwigs, „der sich Kaiser nannte,“ und seinem Bruder Frieden zu schließen, als bis sie den Grafen von Hohnstein und von Schwarzburg drei Tausend Mark löthigen Silbers entrichtet. <sup>14</sup>

Günther hatte sich mit dem Markgrafen Ludwig nach der Vormahl zu Frankfurt eingefunden. Auch der Pfalzgraf Rudolph traf dort ein; den 23. Januar bestätigte er die von dem

Pfalzgrafen Ruprecht in seinem Namen vollzogene Erwählung, und erklärte, dieselbe bis zum 30. Januar bekannt machen, vollführen und verkündigen zu wollen dem Volk, den Grafen, den Herren, Mannen, Dienstmannen und Burgmannen, und allen Städten, die zu dem Reich gehörten.<sup>15</sup> Der 16. Januar war eigentlich zum feierlichen Wahltage bestimmt gewesen, und Günther hatte sich mit den Fürsten auf die Frankfurter Wahlfelder gelagert. Alle Stadthore waren verschlossen und besetzt; vor jedem Hause brannte ein Licht.<sup>16</sup> Vollzogen konnte aber die feierliche Handlung erst am 30. Januar werden, nachdem die Erklärung: das Römische Reich sei erledigt, und die gegenwärtigen vier Churfürsten im vollkommenen Besitze des Wahlrechts, von den zusammenberufenen benachbarten Fürsten, Grafen und Herren gegeben.<sup>17</sup> Dessen öffentlich wurde die Wahl von den Churfürsten jetzt verkündigt: „Wir erklären für gültig und machen bekannt die Chur des edlen Herrn Günther, Grafen von Schwarzburg, wiederholend und mit einem Eide bekräftigend, daß wir keinen würdigern Kaiser kennen; keinerlei Versprechen, Geschenke und Angelobungen uns zu seiner Erwählung bewogen u. s. w.“<sup>18</sup> Dann überreichte jeder dem König die Fahne mit dem Reichsadler; das Volk jubelte laut: Heil dem Römischen Reiche! — Der Erzbischof von Mainz erließ darauf das Ausschreiben an die vier Wetterauischen Reichsstädte<sup>19</sup> und an Straßburg, Augsburg und Nürnberg:<sup>20</sup> „daß sie den Grafen Günther von Schwarzburg als einen rechten Römischen König

anerkennen und ihm gehorsam sein möchten.“ Die Mehrzahl der Städte leistete die Huldigung; nur in Nürnberg vermehrte die Aufforderung einen Zwist, der schon bei Kaiser Ludwigs Leben zwischen dem Rath und der Gemeine obwaltete. Der Nürnberger Rath hatte dem Böhmischem Karl den Eid der Treue nicht verweigert; die, aus mancherlei Gründen bereits lange unzufriedene Gemeine (die Zünfte der Fleischhauer und Messerschmidte ausgenommen) erklärte sich für den neu gewählten König Günther, und schien geneigt, ihn kräftig zu unterstützen.<sup>21</sup> Der Zwist wuchs zum Aufruhr; umsonst versuchte der Rath, den Unzufriedenen durch beredte Männer aus seiner Mitte erklären zu lassen, warum er Karl gehuldigt, wie die Klugheit, das Wohl der Stadt, diese Maßregel erheischt habe. Aufwiegler bemühten sich, den Unmuth des Volks lebendig zu erhalten, Wahrheit und Erdichtung mischend: Ludwig, erzählten sie, sei noch Kaiser, Günther von Schwarzburg erwählt, und habe große Macht überkommen; Ludwig von Baiern sei mit dem Schwarzburger einverstanden; der Eine solle Römischer Kaiser, der Andere König bleiben, damit Karl gänzlich niedergedrückt würde.<sup>22</sup> In einer stürmischen Versammlung der Zünfte ward die Absetzung des alten Raths und die Erwählung von Volksfreunden beschlossen; die Rathsherren mußten, da Karls versuchte Vermittelung durch Konrad von Heydeck nichts gefruchtet, theils mit dem Abgesandten, theils verkleidet und in Fässern verborgen, aus der Stadt entweichen. Verbrechen und Greuel

jeder Art wurden begangen; zwei und zwanzig Handwerker, ein Schwertfeger, der Geißbart, und ein Landeigentümer, der Pfauentritt<sup>23</sup> genannt, beide gewandte, übermüthige und wüthende Volksverführer, an ihrer Spitze, bildeten die neue Stadtverwaltung. Vom Anfang des Juniusmonats bis Michael war Alles in furchtbarer Gährung, und Nürnberg der Schauplatz von Abscheulichkeiten, die nur ein verblendeter und irre geleiteter Volkshaufe erdenken und dulden konnte.<sup>24</sup> Erst nach König Günthers Tode gelang es einem herbeieilenden kaiserlichen Heere, die Ruhe und das alte Regiment gänzlich wieder herzustellen.<sup>25</sup> —

Der erwählte König gab nach vollzogener Wahl den Bürgern von Frankfurt den Wunsch, seinen Einzug in ihre Stadt so gleich zu halten, zu erkennen;<sup>26</sup> allein sie verweigerten ihm die Erfüllung desselben, und ließen die Stadthore ungedöfnet. „Es sei, schützten sie entschuldigend vor, ein altes gutes Herkommen, daß bei streitiger Wahl zweier Kaiser sie keinem den Einzug zu gewähren brauchten, er habe denn sechs Wochen und drei Tage seinen Gegner vor der Stadt erwartet, um das Schwert der Krieger entscheiden zu lassen.“ Die Churfürsten sahen sich nun veranlaßt, noch auf ihren Eid zu erklären: „da der König von der Mehrzahl gewählt, und weder Rechte, noch Freiheiten, noch eine Gewohnheit vorhanden, daß einer der vorzigen Könige, der in gleicher Lage mit dem jetzt erwählten sich



befunden, eine solche Zeit abgewartet, so müsse König Günther sofort eingelassen werden." Nachdem die Bürger sieben Tage lang sich deshalb mit einander berathen, gaben sie dem Wunsch des Königs und seiner Wähler nach. <sup>27</sup>

Bereits den 2. Februar hatte das Fußvolk, welches sich in Günthers Lager vor Frankfurt versammelt, die Zelte verbrannt und war auseinander gegangen. Am 6. des genannten Monats hielt König Günther seinen Einzug, während vor den Thoren Bewaffnete aufgestellt blieben. <sup>28</sup> Die bekannt gemachte Anordnung der Feierlichkeit hat uns der Frankfurter Dechant Latomus aufbehalten. <sup>29</sup> Ihr Inhalt ist folgender: Dem erwählten König kommt die Geistlichkeit, wie es Gebrauch, an das Stadthor entgegen; er sitzt zu Pferde; vor ihm her wird die Reichsfahne getragen. Am Kirchhofe steigt der König ab, und das Pferd erhält der, dem es das Loos gibt. Mit allen Glocken wird geläutet; die Orgel ertönt, auf dem Hochaltar der St. Bartholomäuskirche brennen geweihte Kerzen. Der König küßt das Haupt des heiligen Bartholomäus. Dann setzt er sich, die Hände gefaltet, auf einen in der Mitte stehenden geschmückten Sessel; der Erzbischof von Mainz steht zu seiner Rechten, der Erzbischof von Köln zur Linken, beide im feierlichen Ornat. Antepend beginnt der Erste den heiligen Gesang. Ihm antworten die übrigen Churfürsten und die Geistlichkeit. Darauf singen der Erzbischof und das Chor wechselweise heilige

Psalmen und Lieder. Endlich wird gebetet: „Decke, o Herr,  
 über Deinen Knecht, die Rechte,“ und: „Allmächtiger, ewiger  
 Gott, in dessen Hand u. s. w.“ „Durch den Herrn u. s. w.“  
 Der Erzbischof macht dann das Zeichen des heiligen Kreuzes  
 über den knieenden König, und besprengt ihn mit Weihwasser,  
 richtet ihn auf, legt mit den übrigen Churfürsten ihm die Hän-  
 de unter, und so heben sie ihn auf den Altar, Herr Gott Dich  
 loben wir! anstimmend. Nach geendigtem Gesange steigt der  
 König vom Altar, opfert, und legt sein Oberkleid, als Ge-  
 schenk für den Unterdiener der Kirche, ab. Das Opfergeld ist  
 den Chorherren bestimmt. — Zwei Tage hernach, den 8. Fe-  
 bruar, wurde auf den Samstagsberg ein erhöhter königlicher  
 Stuhl gestellt; auf diesen setzte sich König Günther. Als nun  
 die große Glocke das Zeichen gab, trat Erzbischof Heinrich von  
 Mainz hervor, empfing sein Reichslehn mit funfzig Fahnen und  
 leistete den Eid. Er überreichte dem König das entblößte Reichs-  
 schwert; die Hand an demselben, dann gegen die Sonne ge-  
 wendet, hielt er es, legte es an seine Brust, und schwur dem  
 Erzbischof den Römischen Königseid. Dann gab der König dem  
 Erzbischof das Reichsiegel. Zugleich huldigten die Bürger von  
 Frankfurt. <sup>30</sup> Den 7. Februar hatte der König den Schöffen,  
 dem Rath und den Bürgern der Stadt alle ihre Gnaden, Rech-  
 te, Freiheiten und Gewohnheiten vorläufig bestätigt. Wenn er,  
 heißt es am Schlusse der Urkunde, durch die Gnade Gottes zum  
 Kaiserthum komme, und zu einem Römischen Kaiser gekrönt

werde, so wolle er ihnen unverzüglich, wenn sie es begehrten, alle Privilegien mit der goldenen Bulle befestigen und erneuern. <sup>31</sup>

König Karl hatte Dresden verlassen, sich in Erfurt, Mühlhausen und Eisenach <sup>32</sup> einige Zeit aufgehalten, und befand sich gegen Ende des Januar schon zu Bonn. Eine Heirath mit der Prinzessin Isabella, König Eduard des 3. von England Tochter, die Karl beschloffen, ward vom Papste dringend wider-rathen. Die Stadt Köln, wohin er nur reiste, nahm ihn, wenn seiner eigenen Erzählung <sup>33</sup> zu glauben, mit großer Freude und Pracht feierlich als Römischen König und wahres Oberhaupt des Reichs auf. Nachdem hier Johann, Herzog von Limburg, Brabant und Lothringen, Wilhelm, Markgraf von Jülich, Johann von Valkenberg und viele andere Grafen und Barone der Nachbarschaft ihre Fürstenthümer, Graffschaften und Besitzungen zu Lehn genommen und Karl den Eid der Huldigung, des Gehorsams und der schuldigen Treue geleistet, ging er nach Lützenburg, woselbst er einige Tage verweilte. Zu Köln befanden sich während Karls bortigen Aufenthalts auch der Erzbischof Balduin von Trier und die Herzöge zu Sachsen, Rudolph der Jüngere und Otto; <sup>34</sup> ferner der Bischof von Lüttich. <sup>35</sup> Vom 17. Februar findet sich eine Verpflichtung Balbuins, Karln beizustehn mit Leib und Gut und aller Macht wider Jedermann und sonderlich wider Graf Günther von Schwarzburg, der sich

des Reichs freventlich und mit Unrecht angenommen, und wider alle seine Helfer und Gönner, die er habe oder noch gewinnen möge. Zugleich verspricht der Erzbischof, alle Fürsten, Bischöfe, Stifte, Kapitel, Grafen, Herren, Freie, Dienstmannen, Städte und andere Leute für Karls Sache zu gewinnen und sich deshalb schriftliche Zusagen von ihnen geben zu lassen. <sup>36</sup> Die Urkunde enthält noch die auffallende Versicherung, daß der Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Waldemar, Markgraf zu Brandenburg und zu Landsberg, nach der Zeit, als er zu seinen Landen gekommen, dem König Karl seine Stimme und Chur mit gutem Willen gegeben. <sup>37</sup> Die Herzöge Rudolph und Otto machten sich an dem nämlichen Tage, gleichfalls zu Köln, anheischig, Karl als rechtmäßigen Oberherrn zu erkennen und nach besten Kräften gegen Günther zu schützen. <sup>38</sup> Dieser hatte während dessen sein Heer in Frankfurt durch manchen tapfern Krieger verstärkt; so z. B. suchte er den Edlen Konrad von Trimberg, einen angesehenen Herrn, den einst Kaiser Ludwig sehr begünstigt, in seine Dienste zu ziehen durch huldreiche Bestätigung der kaiserlichen Briefe und der von Ludwig geschehenen Verpfändung des Ungelts <sup>39</sup> zu Gelnhausen. <sup>40</sup> Auch Konrad von Ruckenheim, des St. Johanniter-Ordens Kommtsur zu Frankfurt und Balier in der Wetterau, stand mit mehreren Brüdern dem König Günther bei, wie sich aus seinen spätern Verhältnissen zu dessen Sohne, dem Grafen Heinrich, schließen läßt. <sup>41</sup> Dem edlen Grafen Johann von Henneberg, seinem

lieben Oheim und Heimlichen, gab der König, Kraft seiner königlichen Gewalt, die Juden zu Mühlhausen auf vier Jahre; er solle allen Nutzen von ihnen ziehen, den er wolle, aber sie auch schirmen und schützen nach Vermögen. Die Verschreibung ist datirt vom 15. Februar. <sup>42</sup>

Karl hielt bei der offenkundigen Bereitwilligkeit der mächtigen Freunde, ihn zu unterstützen, für gerathen, den Muthigen zu spielen. Er sandte an die Barone und Städte, welche ihm gehuldigt: sie möchten jetzt zur Hülfe herbeieilen; nach Kassel, Mainz gegenüber, wolle er das Heer legen; am Sonntage Eszomihl, den 22. Februar, sollten sie sich dort einfinden. König Günther hingegen, gleichsam des Gegners spottend, schrieb auf dieselbe Zeit nach Kassel ein Turnier aus. <sup>43</sup> Der Tag verging mit frohen Mitterspielen, und weder Karl, der nach Luxemburg gereist, noch ein Bundesheer erschien auf dem Waffenplatze. <sup>44</sup> König Günthers und seiner Waffenbrüder ruhmvoller Name lockte bald eine bedeutende Anzahl fehdelustiger Grafen und Edlen, nebst vielen Kriegern und waffenkundigen Bürgern der treuen Wetterauischen Reichsstädte nach Frankfurt. Der neulichen Huld gedenkend und stets erprobter Tapferkeit und der gerechten Sache freudig dienend, stellten die Frankfurter den fünften Mann aus ihrer Mitte. <sup>45</sup> Einem so starken, wohlgerüsteten Gegner, dessen eigne, nie besiegte Heldenkraft die Freunde begeisterte und ermuthigte, in offenem Felde den Kampf um das

Reich anzubieten, das stellte sich Karls Klugheit als ein Wagniß dar, bei dessen Unternehmung Alles, und nicht ohne drohende Gefahr des Verlustes, auf das Spiel gesetzt werden mußte. Um sich deshalb zu berathen, entbot er eine Versammlung seiner Anhänger nach Speier. <sup>46</sup>

Versöhnung und Freundschaftsbündniß mit dem Baierschen Fürstenstamm, war — davon hatte sich der König Karl lange überzeugt — ein nothwendiges Erforderniß. Ludwig, der Kaisersohn, konnte das blütige Gaukelspiel in der Mark nie vergessen; jedem Versöhnungsantrage drohte Zurückweisung. Aber nicht so schwer schien es dem staatsklugen Karl, die Gunst der andern Fürsten aus dem Hause Baiern zu gewinnen. Wie richtig die Vermuthung gewesen, lehrte der glückliche Erfolg des beschlossenen Versuches.

Karls Gemalin, Blanka, Tochter Karls von Valois und Schwester König Philipps 6. von Frankreich, war im Jahre 1348 gestorben; die Englische, von ihm zur Gattin gewünschte Prinzessin konnte, wie oben erzählt, nicht die Seinige werden. Eine andere Wahl, gar trefflich geeignet, ein Friedens- und Freundschaftsband um ihn und die erlauchten Baiern zu schlingen, wurde jetzt, nach kurzer Ueberlegung, schnell getroffen. Des Churfürsten Rudolph, Pfalzgrafen bei Rhein, einzige Tochter, Anna, <sup>47</sup> war die erkohrene Braut. Der Vater, König Günthers Mitwähler, der diesem treu zu bleiben noch vor we-

nigen Wochen gelobt und bei den Heiligen geschworen, konnte dem Glanze der dargebotenen Kaiserkrone für seines Kindes Haupt nicht widerstehen. Der König erhielt das Jawort und ward von dem Schwiegervater als Römischer König anerkannt.<sup>48</sup> Schon den 4. März wurde die Heirathsverschreibung zu Bacharach ausgefertigt,<sup>49</sup> und bald hernach das Heilager vollzogen. Diese Treulosigkeit — wenn anders der Sieg väterlicher Bärtlichkeit über das gegebene Fürstenwort von Günthern als solche betrachtet wurde, wie es spätere Neußerungen jedoch vermuthen lassen — dieses gänzliche Hingeben Rudolphs an den Gegner, bestärkte den König nur noch mehr in seinem Vorsatz, sein Heer zu vergrößern. Eines andern, nicht weniger mächtigen Bundesgenossen unbegranzte Vorliebe gegen Karl konnte Günthern nicht verborgen bleiben; eine ernste, entschlossene Gegenwehr erheischten die Drohungen, welche von Avignon aus Deutschland erschreckten. In Ludwigs, des muthigen Vorfahren, Fußstapfen mußte das Oberhaupt des Reichs treten, und öffentlich, gleich ihm, frei und unumwunden erklären, wie es sein fester Entschluß sei, den Anmaßungen des päpstlichen Uebermuths durchaus nicht nachzugeben. Dieses geschah von König Günther durch Wiederholung und Bestätigung der Sazung des verstorbenen Kaisers über die Macht eines erwählten Römischen Königs und des Reiches Hoheit und Würde.<sup>50</sup> In der Urkunde vom 10. März<sup>51</sup> heißt es: „Da unser Vorfahr ein Gesetz gegeben, daß dem zu Frankfurt von allen oder den meisten Churfürsten

zum Römischen König Erwählten vollkommene und jegliche Macht und Verwaltung des Reichs schon vor der päpstlichen Genehmigung zustehe; so erneuern und erklären wir dieses Gesetz für gültig auf ewige Zeiten; beschließen ferner, daß jedes Verfahren gegen dasselbe nichtig gewesen und nichtig sei; daß alle Handlungen und Lehren der Römischen Päpste, die ihm widersprechen, mit der christlichen und apostolischen Glaubenslehre unvereinbar, da ja, zufolge aller göttlichen und menschlichen Rechte, der Papst selbst dem Reiche unterworfen sein muß, und es bekannt, daß in zeitlichen Dingen weder ihm, noch sonst Jemand auf Erden, der Kaiser untergeordnet. Welch ein Uebermuth, welch eine neue, unerhörte Tyrannei, daß des Römischen Reiches Oberhaupt, der durch gesetzmäßige Wahl erkohrene Schutzherr der öffentlichen Freiheit, der Freiheit beraubt, daß der, dessen Alles, nicht sein eigen sein soll!" Für Rebellen gegen Kaiser und Reich, des Verbrechens beleidigter Majestät schuldig, erklärte der König Jedem, der dieser Verordnung und den in derselben ausgesprochenen Ansichten von dem Umfang und der nothwendigen Beschränkung der päpstlichen Gewalt zuwider handeln oder reden würde. — Welche Aufnahme Günthers kräftiges Edikt in Avignon gefunden, wie Klemens, voll Wuth und auf Rache sinnend, seine Stimme gegen den Nebenbuhler seines Günstlings erhoben, bezeugen einige höchst leidenschaftliche, des heiligen Vaters sehr unwürdige Aeußerungen späterer päpstlicher Briefe an König Karl. <sup>52</sup>



Während Günther in eifriger Vertheidigung der Kaiserrechte die erfreulichste Erfüllung seiner Pflichten fand, gedachte er stets mit väterlicher Liebe seiner Schwarzburgischen Lande, seines theuren Volks. Denn am 12. März traf er für sein Gebiet eine heilsame Verfügung.<sup>53</sup> Täglich mußte es dem Scharfblick Günthers klarer werden, daß die Pläne Karls seine Gegenwart in der Heimath gewiß noch eine lange Zeit, vielleicht für immer, verhindern würden. Allen aus dieser Abwesenheit leicht entstehenden nachtheiligen Folgen möglichst vorzubeugen, gebot er seinen Erblanden, seinen lieben Schwägern, Heinrich 7., Dietrich 6., Bernhard 3. und Ulrich 3., Grafen zu Hohnstein, zu huldigen, und überantwortete sie ihnen zu getreuer Hand. Er empfahl den Grafen die Verwaltung seiner sämmtlichen Besitzungen, und, wenn er sterben sollte, die Vorsorge für seine Erben, bis zu dem Zeitpunkt, da sie zur eigenen Regierung geschickt sein würden. In derselben Urkunde wurden die beiden Häuser Blankenburg mit der Stadt, als Sicherheit für vorgeschossenes Geld, versprochen.<sup>54</sup> Diese Verfügung des Königs war wegen der Gährungen, die damals, vorzüglich veranlaßt durch die große Pest<sup>55</sup> und die Judenverfolgung, fast ganz Deutschland beunruhigten, um so nothwendiger und zweckmäßiger. Denn auch im Schwarzburgischen hatten blinder Religionseifer, der Unwille über die durch Bücher und andere Schändlichkeiten erworbenen Reichthümer der Juden, vielleicht auch der von Vielen heimlich genährte Wunsch, sich durch ein

allgemeines Blutbad schnell und leicht her gegen sie eingegangenen Verbindlichkeiten zu entledigen, die Menge erbittert und aufgereizt.<sup>56</sup> Auch dort wurde das Märchen von Vergiftung der Brunnen, trotz des Widersprechenden und Lächerlichen, das es enthält, geglaubt. Namentlich in den Städten Frankenhäusen, Ilm, Arnstadt und Sondershausen verfolgten die christlichen Einwohner die Juden.<sup>57</sup>

König Karl, dessen neue Vermählung wir oben erzählten, hatte seit dem 29. März (oder vielleicht einige Tage vor demselben) die Stadt Speier<sup>58</sup> zu seinem Aufenthaltsort gewählt. Eine stattliche Versammlung fand sich dort ein: der Erzbischof von Trier, Erzbischof Gerlach von Mainz, Bischof Gerhard von Speier, Churfürst Rudolph, Landgraf Heinrich von Hessen, Herzog Friedrich zu Teck, Graf Eberhard von Württemberg, Friedrich, Graf zu Dettingen, Landgraf zu Elsaß, Graf Heinrich von Hohnstein, zwei Grafen Emrich von Leiningen, nebst vielen andern Grafen, Baronen und Abgesandten der Städte.<sup>59</sup> Man hoffte, Günther, zur Unterhandlung mit Karl geneigt, werde sich auch einfinden. Denn die Fürsten hatten deshalb dem erstern eine schriftliche Einladung gesandt. Doch er, entschlossen seine Kaiserwürde heldenmüthig zu behaupten und im Vertrauen auf seine Kraft und das Schwert seiner Freunde, von dem Kampfe die Entscheidung erwartend, ließ das Schreiben unbeachtet und die Versammelten vergeblich harren. Die Burgmänn-

ner zu Friedberg hatten sich König Günther widersezt; er belagerte und eroberte die Burg; <sup>60</sup> die Stadt hatte den 22. März den König aufgenommen und ihm willig gehuldigt. <sup>61</sup> Den 29. März befand er sich noch zu Friedberg und ertheilte dem Benediktiner-Kloster zu Disiboden an der Unstrut über einen in der benachbarten Stadt Frankenhäusen von Siegfried von Wendeleben erworbenen Hof den Bestätigungsbrief. <sup>62</sup> Hier mag zugleich einer andern, in spätern Jahrhunderten, oft mit dankbarer Erinnerung benutzten Urkunde gedacht werden, in welcher der König der Abtei Arnaburg an der Wetter seinen königlichen Schutz, den 20. April zu Frankfurt, verspricht, und ihr alle Besizungen, Freiheiten und Gerechtfame bestätigt. <sup>63</sup>

Günthers ununterbrochene Ausübung der königlichen Vorrechte und Obliegenheiten, seine fortbauenden Zurüstungen und sein Nichterscheinen in Speier mußte den Gegner endlich überzeugen, daß einem Günther von Schwarzburg nur mit den Waffen in der Hand die Krone zu entreißen sei. Er bemühte sich daher, den Verein der Bundesgenossen für seinen Plan: ein mächtiges Heer zu sammeln, zu gewinnen, und es ward wirklich, nach Karls Versicherung, allgemeiner Wunsch, gegen seine und des Römischen Reichs Nebenbuhler, wie Günther und dessen Waffenbrüder von ihm genannt werden, eine zahlreiche bewaffnete Macht in das Feld zu stellen. Zwischen Worms und Speier, bei Frankenthal, sollte der Sammelplatz sein; als Ter-

min wurde das Fest der heiligen Apostel Philipp und Jakob, der 1. Mai, angenommen. Dann, schreibt Karl an seinen Bruder, wollen wir in eigener Person im Felde erscheinen, mit einem siegreichen Heere gegen die Rebellen ruhmvoll kämpfen, auf daß die, welche Gerechtigkeitsliebe nicht zum Gehorsam bewegen kann, die Strenge dazu zwingt. <sup>64</sup>

Wenn auch solche Drohungen König Günthers Muth nicht zu erschüttern vermochten, so konnte er gleichwohl das Bedenkliche und Gefährvolle seiner Lage sich nicht verheelen. Des Pfalzgrafen Rudolphs Abfall und enge Verbindung mit Karl hatte natürlich mehrere Fürsten und Städte auf dessen Seite gezogen. Hatten gleich Manche Günther getäuscht, hing er dennoch immer voll Vertrauens an Ludwig; seiner Hülfe hielt er sich unbedingt versichert. Auch widerstand der Markgraf lange den Lockungen des Königs, der nun die Verwandtschaft mit dem Baierschen Hause, die kaiserliche Huld, mit der er Rudolph begünstigte und Vater nannte, <sup>65</sup> geltend machte, der kein Mittel verschmähte, die Zahl seiner Bundesgenossen zu vermehren. Eine Menge Urkunden, Freiheiten und Gnadenbezeugungen versprechend, finden sich aus dieser Zeit. <sup>66</sup> Karl litt jetzt, wie fast immer, schwer drückenden Geldmangel. In solcher Verlegenheit ließ er von den reichen Bürgern, sich jeder Bedingung fügend. So bescheinigt er <sup>67</sup> z. B. ein in Speier von vier dortigen Einwohnern erhaltenes Darlehn von nur Ein Tausend Pfund Heller in Aus-

drücken, die wenigstens in einem Schuldbriefe dessen, der sich Oberhaupt des Deutschen Reichs nannte, der tausend Beweise eines gränzenlosen Stolzes gab, auffallen müssen.<sup>68</sup> Wir gehen jetzt zur Darstellung eines Ereignisses über, das, höchst wichtig in seinen Folgen für das Wohl des Deutschen Vaterlandes, den König Karl seinem Ziele näher führte, als alle eigene und fremde Bemühungen es bisher nicht vermocht hatten; wir meinen König Günthers Krankheit und Vergiftung.

Für eine, wie es schien, leichte Unpäßlichkeit suchte der König Hülfe und Rath bei einem Frankfurter Arzte. Er versprach einen köstlichen Heiltrank zu bereiten, der schnell das Uebel lindern sollte. Als der Arzt ihn dargereicht, wurde der König von einer bösen Ahnung geängstigt, und nöthigte, nach der Erzählung einiger Zeitgenossen, den Lobredner seines Wundermittels, es zuvor selbst zu versuchen. Er leistete dem königlichen Befehl Gehorsam, und Günther leerte ruhig den Becher. Doch kaum war dies geschehen, als der Arzt plötzlich erblähte und nieder sank. Der König soll darauf am ganzen Körper mit Geschwulst bedeckt und gelähmt worden, der Arzt nach drei Tagen gestorben sein. Sogleich verbreitete sich das Gerücht von einer durch seine Gegner angefügten Vergiftung.<sup>69</sup> Abgesehen von allem Andern, scheint wenigstens jetzt erwiesen, daß der Frankfurter Arzt, Meister Freibank, ein hochgelehrter, allgemein geachteter Bürger aus dem alten Geschlechte der von He-

ringen, das Verbrechen nicht begangen. Denn schon am 15. April sagt er in seinem letzten Willen von sich selbst: er testire zwar bei vollkommenem Verstande, aber körperlich kraftlos und schwach. Nach seinem Tode wurde des Mannes Rechtschaffenheit in einer öffentlichen Urkunde gepriesen und sein Leichnam im Kreuzgang der St. Bartholomäus-Kirche feierlich beigesetzt. Uebrigens soll die Vergiftung im Anfang des Mai's erfolgt, Freidank bereits vor dem 29. April gestorben sein. <sup>70</sup>

Nicht ahnend das schreckliche Mißgeschick des Königs, lebte sein edler Freund, der Erzbischof Heinrich, auf dem Schlosse Eltvil im Rheingau, <sup>71</sup> zwar nicht ohne Beistand, da Runo von Falkenstein mehrere mannhafte Ritter für seinen Dienst geworden, <sup>72</sup> doch einer hartnäckigen Belagerung entgegensehend. In Eltvil sprachen damals Heinrichs, in Mainz des jungen Gerlachs Richter Recht. <sup>73</sup> Der Mainzer Absicht war, Schloß und Städtchen zu erobern, und Heinrich aus ihrer Nähe gänzlich zu vertreiben, <sup>74</sup> da die zweifach geübte Gerichtsbarkeit und andere Uebelstände, welche das Doppelregiment herbeiführte, ihnen mißfiel. Karl billigte und unterstützte bereitwillig die Ausführung des, auch ihm günstigen Bürgerplans. <sup>75</sup> Obgleich heftig leidend, unfähig seine Rüstung zu tragen und sein Schwert mit gewohnter Kraft zu gebrauchen, eilte Günther, sobald er Kunde von der dem Bischof drohenden Gefahr erhalten, ihm zur Hülfe herbei; den Gegner erwartend, lagerte er

sich vor Eltvil. <sup>76</sup> Karl ging über den Rhein, ward aber von zweihundert Keisigen Günthers hart angegriffen und wäre vielleicht in des Königs Haß gerathen, hätten nicht des tapfern Grafen Eberhard von Württemberg Reiter sie in die Flucht gejagt. Zum Lohn ihrer Tapferkeit wurden Viele von Karln zu Rittersn geschlagen. <sup>77</sup> Von einem entscheidenden Treffen zwischen beiden Heeren ist in den gleichzeitigen Chronisten keine Spur zu finden. <sup>78</sup> Auch hatte König Günther selbst, dem die Wortbrüchigkeit seiner Wähler, <sup>79</sup> das Gefühl der Unfähigkeit, als Schaarsführer an der Spitze der Seinigen in Person zu kämpfen und ihren Muth zu entflammen, endlich die leicht erklärbare Verminderung seines Heeres große Vorsicht gebot, Ursachen genug, ein solches Treffen wenigstens nicht zu suchen. Sein kluges Benehmen deutete die Gegenpartei als Neigung zur freundlichen Unterhandlung, zum Frieden; eine Versöhnung von König Karl lebhaft gewünscht, fanden die Bundesgenossen vortheilhaft und unschwer zu bewirken. Und wen wählte Karl zum Vermittler? Berichten die Chronisten, <sup>80</sup> daß der Markgraf Ludwig von Brandenburg dieses schwere Geschäft übernommen, so fühlt man sich zuerst versucht, eine Namensverwechslung zu argwöhnen. Allein dieselben Erzähler lehren uns die lockenden Versprechungen, die reizenden Aussichten <sup>81</sup> kennen, durch welche der König Karl den klugen und standhaften <sup>82</sup> Fürsten zur Theilnahme an der Ausführung seiner Pläne bewog. Daß ohne Günthers tapfern Arm die Mark Brandenburg noch

furchtbarer verulstet, als geschehen, daß der Graf von Schwarzburg Ludwigs kaiserlichem Vater und ihm, dem Jünglinge, die schönsten Lebensjahre geopfert; wie einst Günthers Vater männlich für Baiern gewirkt; <sup>83</sup> die Erinnerung alles dessen mußte den Kampf des Markgrafen erschweren; aber es mochte ihm auch klar werden, daß er, der Einzelne, alle Glieder des Baierschen Hauses im Bunde mit dem Böhmen gegen sich, nur ein schwacher Helfer des Königs sein würde. <sup>84</sup> Wenn Ludwig also dem todtkranken Freund und Waffenbruder, dem Leiter seiner Jugend, vorzuschlagen, oder gar ihn zu bereben versuchte, dem Gegenkönig das Reich unter vortheilhaften Bedingungen, ohne fernern Kampf, friedlich abzutreten, können wir ihn Verräther schelten? Wohl eben so wenig, als es unnatürlich finden und mißdeuten, daß Günther anfangs über den ihm seltsam scheinenden Vorschlag hoch erstaunte, dann im heftigsten Zorn alle Anträge der Art zurückwies, sich auf der Churfürsten heiliges Wort, auf Brief und Siegel berief, auf die Dienste und Mäthen, die er für Ludwig, für seine Vettern, für das Baiernland, stets freudig und unverdrossen, Gut und Blut wagenb, geleistet und erduldet. Die, das konnte Günther frei und laut behaupten, habe er sich zu der erhabenen Würde gedrängt; redlich gegen alle eitle Lockungen gekämpft; aber zuletzt sei er fast gezwungen, die Herrschaft des Reichs zu übernehmen. Nun werde er aber auch nimmer, so lange er nur noch einige Kraft in sich verspüre, in eine Cühne willigen. <sup>85</sup>



Doch stündlich wurde der König schwächer, Karls Anfor-  
 berung bringender. Ludwig erneuerte mit aller Kraft der Be-  
 redsamkeit seine Vorstellungen, seine Bitten; die Pfalzgrafen  
 bei Rhein und andere Fürsten unterstützten ihn. Da gedachte  
 Günther, im Vorgefühl des nahen Todes, mit Wehmuth seiner  
 Kinder und der Schuldenlast, die er in dem Kampfe mit Karl  
 auf sie geladen. Daher zuletzt seine Erklärung: Wolle König  
 Karl sich einigen Bedingungen, die allein bezweckten, durch  
 feste Zusicherung bedeutender Summen, seine Erben vor jeder  
 Verlegenheit zu schützen, willig fügen, so werde er, frei und  
 ungezwungen, auf das Reich verzichten. Manche Unterhandlun-  
 gen folgten höchst wahrscheinlich dieser Erklärung, bis man  
 endlich übereinkam, daß Karl dem König Günther für seine  
 Entsagung zwanzig Tausend, und für die Zehrungskosten und  
 andere in Frankfurt durch die Wahl veranlaßte Ausgaben zwölf  
 Hundert Mark Silbers als Entschädigung zahlen sollte.<sup>86</sup> Nun  
 erst entsagte Günther seiner königlichen Herrschaft und Kaiser-  
 würde zu Gunsten Karls, feierlich mit seinem Worte bekräfti-  
 gend, daß er, wenn nur die eigene Kraft ihm treu geblieben  
 es dennoch mit dem Gegner würde gewagt haben, wären auch  
 alle Freunde von ihm gewichen. Aber von ihr verlassen, mit  
 den Schmerzen des Todes kämpfend, sei er ein schwacher, wehr-  
 loser Mann, die Sorge für der Seinigen Bestes seine heiligste  
 Pflicht. — Am Dienstag vor Pfingsten, den 26. Mai, wurde  
 darauf im Felde vor Eltvil zwischen den beiden Königen der

denkwürdige Vergleich geschlossen, durch welchen Karl die Oberherrschaft über das deutsche Reich erhielt. Für die verlangten und zugestandenen zwanzig Tausend Mark Silbers setzte Karl Günthern, seinen Erben, und wie es in dem Sühnbrief ausdrücklich heißt, zu seiner und seiner Erben Hand, dem Edlen Heinrich von Hohnstein, Probst zu Nordhausen, und Heinrich, Dietrich, Bernhard und Ulrich, Grafen und Herren zu Hohnstein, <sup>87</sup> als Pfand: die Stadt und Burg Gelnhausen, zehn Schilling Heller Geldes auf dem Zoll zu Mainz oder Oppenheim, die Städte Nordhausen und Goslar, die kaiserlichen Einkünfte zu Mühlhausen, und wegen dieser letzten drei Pfandschaften bis zur Einantwortung, die Stadt Friedberg und alle seine und des Reichs Gülten und Steuern zu Frankfurt am Main. <sup>88</sup> Der Beistand der Burgmänner von Friedberg ward versprochen; zur Hülfe gegen die Städte, wenn sie den Grafen von Schwarzburg die Huldbigung weigerten, zwei Hundert behelmte Mannen mit Karls Panier und auf seine Kosten; die Bischöfe von Bamberg und Würzburg, auch der Burggraf Johann von Nürnberg würden dafür gut sagen. König Karl wollte Günthern der Churfürsten Briefe, die Versicherung, daß er ihm die Pfandschaft mit ihrem Wissen und Willen gesetzt habe, enthaltend, sofort verschaffen. Für die zwölf Hundert Mark löthigen Silbers wurden gleichfalls Pfänder gegeben.

In einer andern Urkunde von demselben Tage geloben König Karl, Graf Emrich von Nassau und Burggraf Friedrich

von Nürnberg dem Grafen Günther in Mainz 25 Ritter, jeden mit zwei Pferden und einem Knecht, als Geißeln zu stellen, bis alle Versprechungen der königlichen Briefe gänzlich erfüllt worden. Ferner machten sich die Bürgen Karls anheischig, nicht eher Mainz zu verlassen, bis Günthern, seinen Erben und seinen Wirthen zu Frankfurt zwölf Hundert Mark Silbers entrichtet. <sup>89</sup> Eine dritte Urkunde ließ König Karl, gewiß auch auf Veranlassung Günthers, gleichfalls zu Eltvil den 26. Mai ausfertigen, durch welche den Bürgermeistern, dem Rath und der Bürgerschaft der Städte Frankfurt, Aachen und Friedberg, allen Grafen, Herren und edlen Leuten, Rittern und Knechten, die dem edlen Grafen Günther in den Zeiten, als er sich des Reichs angenommen, gehuldigt und geschworen, oder ihm sonst behütlich gewesen, die vollkommenste königliche Gnade zugesagt, und ihnen Bestätigung aller Freiheiten und Lehnsvertheilungen versprochen wird. <sup>90</sup>

Mit dem Erzbischof Heinrich von Mainz söhnte sich Karl an demselben Tage aus, und bestätigte ihm alle Handvesten, Gewohnheiten und Privilegien des Erzstiftes; in einer zweiten Urkunde machte er sich verbindlich, den jungen Grafen Berlach von Nassau künftig nicht mehr in seinen Unternehmungen gegen Heinrich zu unterstützen. <sup>91</sup> Der Markgraf Ludwig trat der Sühne seiner Brüder mit König Karl nun förmlich bei, und gelobte, sie fest zu halten, auch dem König zu huldigen und ihm die Reichskleinodien auszuliefern. <sup>92</sup>

So hatte denn Karl, vom Glücke wunderbar begünstigt, drei mächtige Gegner zu Freunden gewonnen, oder doch wenigstens den Ausbruch ihrer feindlichen Gesinnungen gehemmt. Mochten die Deutschen ihn immerhin eines empörenden Verbrechens beschuldigen und ihn „Pfaffenkaiser“ nennen, mochten bedeutende Aufopferungen die Freude über den erkauften Frieden und das erhandelte Reich verringern; sein Zweck war erreicht, die Mittel galten ihm gleich.

Am Pfingstabend, den 30. Mai, ertheilte Karl, als des Römischen Reichs oberster Schenke und Churfürst, seine Einwilligung in die Pfandschaft. Auch Churfürst Ludwig ließ an dem nämlichen Tage zu Mainz seinen Willebrief ausfertigen.<sup>93</sup> Den 31. Mai erging darauf an die Städte Goslar, Nordhausen und Mühlhausen der königliche Befehl, dem Grafen Günther von Schwarzburg und seinen Erben zu huldigen, zu geloben und zu schwören, ihnen gehorsam, unterthänig und wartend zu sein, in allen Sachen zu einem rechten Pfande in aller der Maasse, als die gegebenen Briefe sprächen. Die Urkunden sind gleichlautend, nur wird von Mühlhausen blos gefordert, mit all dem Nutzen, den der König und das Reich dort habe, wartend zu sein.<sup>94</sup> Doch der Zweck dieser Aufforderungen: die schnelle Huldigung der Städte zu bewirken, wurde nicht erreicht; man fürchtete, durch Einwilligung in Karls Verlangen den wohlverworbenen Rechten und Freiheiten zu schaden.<sup>95</sup> Das Schreiben

an Nordhausen mußte später, den 15. Junius, mit ernstern Drohungen begleitet, wiederholt werden. <sup>96</sup> Eben deshalb, weil diese Widerseßlichkeit von Günthern vermuthet worden, sah sich König Karl genöthigt, zugleich mit den Befehlsbriefen Sendschreiben an benachbarte Fürsten und Grafen, namentlich an Herzog Ernst den Ältern von Braunschweig, und an die Grafen Heinrich zu Stollberg und Heinrich zu Hohnstein, Herrn zu Condershausen, abzuschicken, in welchen er sie ersucht, Günthern gegen die verpfändeten Städte beizustehn, wenn sie nicht nach seinem Gebot huldigen und schwören wollten. <sup>97</sup>

Die Willebriefe der Churfürsten erfolgten zum Theil schon am 5. Junius. Von diesem Tage sind nämlich die Urkunden des Erzbischofs Gerlach von Mainz, des Herzogs Rudolph von Sachsen, ein nochmaliger Rossens des Churfürsten von Brandenburg <sup>98</sup> und der Pfälzische datirt. Vom achten desselben Monats findet sich eine zweite Zustimmung Karls. <sup>99</sup> In allen diesen spätern Briefen wird nicht blos, wie in der Böhmischn und Brandenburgischen Einwilligung vom 30. Mai, des Grafen Günther von Schwarzburg und seiner Erben, sondern auch der Grafen von Hohnstein gedacht.

Dem Tode nahe, hatte sich Günther, gleich nach Abschluß des Vertrages, von Eltvil nach Frankfurt auf einer Tragbahre bringen lassen, mit allen kaiserlichen Ehrenzeichen, vor derselben das Reichsbanner und Posaunen. <sup>100</sup> Seine letzten Lebens-

tage soll er im Hause der Johanniter in der Fahrgasse zugebracht haben. <sup>101</sup>

Karl versicherte den 7. Junius die Stadt Frankfurt, daß sie in der Sühne mit Günthern begriffen, und äußerte ihr die gnädigsten Gesinnungen. <sup>102</sup> Auch der Stadt Friedberg versprach er Schutz und Erhaltung ihrer Rechte, gleich als wäre sie unverpfändet; er erlaubte den Bürgern, sich mit den Herren und den Städten zu verbinden gegen wen sie wollten, nur nicht gegen das Reich und den Grafen Günther und diejenigen, denen er sie zum Pfand gesetzt. <sup>103</sup> Zu mehrerer Sicherheit und als Beglaubigung ertheilte Karl dem Grafen Günther den 12. Junius eine besondere, genaue Bestimmungen enthaltende Pfandverschreibung über Stadt und Burg Gelnhausen, welche auch zugleich den Bürgern beruhigende Aussichten, ihre Privilegien anlangend, darbietet. <sup>104</sup> Nun erließ auch Günther sogleich eine Bekanntmachung, in welcher er, sich wieder „von Gottes Gnaden Graf zu Schwarzburg und Herr zu Arnstadt“ nennend, seine gänzliche Versöhnung mit König Karl und seine Verzichtleistung auf das Römische Reich und die Eide, die ihm Bürgermeister, Schöffen, Rath und Bürger der Stadt Frankfurt geschworen, anzeigt. Feierlich entsagt er allen Ansprüchen an sie; nur der Schluß enthält eine Erinnerung an die neue Verbindlichkeit: daß sie ihm und seinen Erben jährlich ihre gewöhnliche Steuer sollten reichen, so wie die Briefe es besagten, die sie sich einander darüber gegeben. <sup>105</sup> Einen Tag hernach, den

13. Junius, versprach Günther der verpfändeten Reichsstadt Friedberg, ihre Freiheiten und Gerechtigkeiten zu achten und zu schützen.<sup>106</sup> Schon am 14. Junius endigte Günthers thatenreiches Leben.<sup>107</sup> Seine hochherzigen Freunde, Erzbischof Heinrich und Runo von Falkenstein, edle Ministerialen, wackere Schwarzburger, die dem geliebten Landesvater gefolgt, alle Deutsche beweinten des Königs Tod. „Klage huben sich an dem Rhein und auch in Thüringen um den neuen König, Herrn Günthern von Schwarzburg, da die seinen mit Betrübniß zu Lande wiederkamen, und sageten von seinem schnellen Tode, und seiner kurzen Herrschaft,“ heißt es in einem alten von Jobius benutzten Zeitbuche.<sup>108</sup>

Fast fünf Monate<sup>109</sup> hatte Günther als Oberhaupt des Reichs, im Ganzen fünf und vierzig Jahre gelebt.<sup>110</sup>

König Karl fand jetzt eine gewiß erwünschte Gelegenheit, sich den Frankfurtern und anwesenden Reichsfürsten von einer glänzenden und edlen Seite zu zeigen. Alles wurde aufgeboten, die Trauerfeierlichkeit bei der Bestattung Günthers durch kirchlichen und militärischen Prunk zu erhöhen. Am Donnerstage, den 18. Junius, wurde von zwölf Uhr an in allen Kirchen Frankfurts geläutet, und die königliche Leiche in die Mitte des Chors des St. Johannis-Klosters zwischen vier große gewundene Kerzen gestellt. Um die Vesperzeit sang der Clerus des St. Bartholomäus-Stiftes in dem Chor die größern Vigilien

mit neun Besungen. Den folgenden Freitag versammelten sich um ein Uhr alle Brüderschaften in der Stiftskirche. Der Zug begann. Vor der Leiche ging die Geistlichkeit; ihr folgte ein Roß mit einem Nichtgeharnischten, des Grafen Banner tragend; dann ein Pferd mit dem Heergeräthe, ferner ein Renner und ein viertes Roß, auf denen zwei Gewappnete ohne Helm ritten; endlich ein fünftes mit einem behelmten Geharnischten, des Königs zur Erde gesenktes Schwert und Schild haltend. Darauf erblickte man sechzehn gewundene Kerzen, dann zwanzig Grafen in Trauergewändern, welche die mit kostbaren Teppichen bedeckte Bahre, unter der Begleitung und dem Opfer König Karls, fast aller Churfürsten, Herzoge, Grafen, Barone, Ritter und einer unzählbaren Menge Bürger, zum Chore des Stifts trugen. Hier brachten sie dieselbe in ein mit feiner schwarzen Leinwand bedecktes hölzernes Gehäuse unterhalb des Hochaltars und des unter der Erde mit vier Wänden ausgemauerten Grabes. Bis dahin dauerte das Geläut ununterbrochen fort. Messen und Trauerrequien wurden gesungen, und nach dem begonnenen Gottesdienst zwei gewundene Kerzen, die fünf Rosse, jedes von zwei Rittern, welche zwei gerade Kerzen trugen, geführt, nebst allem Vorbenannten bei dem Hochaltar geopfert, aber von den Freunden des Verstorbenen mit 200 (400) Gulden eingelöst. Als Messe, Gebete und Requien beendigt, ward König Günther unter den Klagen und Thränen der Menge mitten im Chor bestattet; die Grafen hielten ein



seidenes Tuch über das Grab, mit welchem es dreißig Tage bedeckt blieb. Während heiliger Handlungen brannten vier Kerzen bei demselben, und die Geistlichen besuchten es nach gehaltenener Messe und Kompletorium mit Weihwasser, räuchernten und sangen den Psalm: „Erbarme Dich u. s. w.“ und die Kollekte für Verstorbene. <sup>111</sup> —

Noch drei Jahre nach König Günthers Tode äußerte sich die Anhänglichkeit treuer Freunde auf eine sprechende Weise: ein kostbarer Sarkophag ward der Erinnerung an ihn und seine Herrschaft im Chore des Bartholomäusstiftes, in welchem sein entseelter Körper ruhte, von den Dankbaren geweiht. <sup>112</sup>

Dem jungen Grafen Heinrich von Schwarzburg, dem Sohne des Königs, wiederholte Karl am 15. Junius die Zustimmung der Verpfändung Friedbergs und der Reichsteuer zu Frankfurt, bis die Städte Nordhausen, Mühlhausen und Goslar ihrer Pflicht Genüge geleistet. <sup>113</sup> Er und die Grafen von Hohnstein empfingen die Huldigung der Städte Friedberg und Gelnhausen erst einige Zeit hernach. —

Bereits im achten Jahre nach des Königs Tod starb Graf Heinrich, der letzte seiner männlichen Nachkommen; <sup>114</sup> länger blühte die weibliche Linie. <sup>115</sup> Gern ertheilte Günthers edle Gemalin, Elisabeth, <sup>116</sup> frommen Frauen des Klosters zu Frankenhausen die Erlaubniß heiliger Stiftungen, bestimmt, das Andenken des verehrten Wohlthäters zu feiern. <sup>117</sup>

Vergewärtigen wir uns nun, nach vollendeter Darstel-  
 lung der wichtigsten Lebensereignisse des vaterländischen Helden,  
 noch einmal sein Bild! Tapfer vor Allen, bieder, treu in der  
 Freundschaft, standhaft im Unglück, ein hoher, herrlicher Mann,  
 voll Kraft und Feuer, theilte Günther von Schwarzburg uner-  
 schütterlichen Muth, kühne Verachtung jeglicher Gefahr, Aus-  
 dauer, Gewandtheit mit Vielen seiner ritterlichen Zeitgenossen;  
 die meisten übertraf er an Kriegserfahrung; schnellen Entschluß,  
 wo es galt, mit kluger Vorsicht vereinigend, stand er als  
 Schaarsführer hochgeehrt da. Des Jahrhunderts Geist und Sitte  
 vermochte der Einzelne nicht zu bessern, zu besiegen; zerstörende  
 Kraft forberte das Mittelalter von seinen Helden; kriechende  
 Schwäche strafte es mit Verachtung; Gewalt heißte Gewalt;  
 wer nicht vertrieben sein wollte, mußte selbst vertreiben. Deutsch-  
 land zu stärken und zu einigen (seiner Kaiser erste Pflicht!);  
 den fecken Anmaßungen Roms muthig zu begegnen; wer hätte  
 es kräftiger, glücklicher vermocht, als Günther? <sup>118</sup>

Der Fürsten Wankelmuth hemmte sein Streben; die  
 schönsten Pläne vereitelte der Tod. Der Deutschen Schmerz  
 war gerecht; denn wahrlich! ihrer Freiheit heldenmüthiger  
 Schutzherr, ein Vater seines Volke, wäre Günther geworden.  
 Darum nannten dankbar späte Nachkommen Günther einen ed-  
 len, von Freund und Feind geschätzten Mann, den Besten, und  
 neben Hermanns und Rudolphs von Habsburg Namen den  
 seinigen.

---

## Anmerkungen.

1. Die Verwechslung dieser Vorwahl mit der eigentlichen Wahl ist in den ältern Geschichtsbüchern häufig. Buchholz's Fehler (in seiner Brandenburg. Geschichte) in dieser Hinsicht sind von Gercken Abhandl. Th. 1. No. IX. §. 6. gerügt. — Daß Günthers Erwählung übrigens von fast allen Chronisten erzählt wird, bedarf wohl keiner Erinnerung. Die meisten Beweisstellen s. bei S. L. Gesse a. a. D. S. 48. Note 1.

2. Urk. XXVII. „von unserm Bruder Hn. Rudolfs Pfalzgraven by Rine vnd Herzog in Beyern, des volle vnd ganze macht wir han vnd funderling von unsern wegen.“

3. Urk. XXVIII. Namentlich der Abdruck bei Tritsch l. c. ist schlecht vnd unrichtig. Auch bei Heydenreich vnd von Dlenzschlager ist er nicht genau.

4. Es heißt nämlich: „auch sullen wir mit un<sup>m</sup> Capitel, das skunt by vns am leben ist, übertragen, Wäre das wir Heinr. Erzbischoff vorge<sup>n</sup>. von Todes wegen abgingen, das sy keinen Erzbischoff nemen ober empfangen, er habe den die vorgese<sup>n</sup>. stücke vn. artikel vorgelobet vn geschworen siede vnd feste zu halbene.“

5. Die Urk. ist von Heinrich vnd Kuno mit ihren Siegeln beglaubigt.

6. Urk. XXX. „versprechen — ihm getrewlich beholfen zu sein, als lange der frig wert zwischen yme vnd dem genannten Hrn. Karln.“

7. Kuno (3.) Herr von Falkenstein war ein Sohn Kuno's 1. und Bruder Philipp's 5. Vergl. die Geschlechtsstafel in der *Geneal. Dou. Falckenst. a sec. XII. usque ad excessum gentis Dhunensis. s. l. 1745. F. (von v. Cedenberg)* Tab. II. No. 22 u. 38. und das. die *Probat. geneal. p. 10 u. 14; Gebhardi's Gesch. der Reichskände. Th. 1. S. 616 u. 628. ff.* Beiträge zu seiner Lebensgeschichte liefern die *Fasti Limp.*, deren Verf. Kuno genau kannte, wie aus der Beschreibung seiner Gestalt S. 8r. erhellt; *Prodr. histor. Trevir. P. II. p. 340—45.* Unter andern heißt es hier p. 340: *qui tanquam leo, strenuus inimicis et affabilis amicis, verus in dictis, iurejurando immutabilis, nec terrore concutitur, nec blandimentis immutatur.* — Auch *Jovius p. 348.* erzählt von Kuno's dem Kaiser Ludwig bewiesener Anhänglichkeit und seinen Schritten gegen die päpstliche Willkühr. Später wurde Kuno Erzbischof von Trier. (Eine Abbild. seines Grabmals in der Kirche St. Kastor zu Koblenz findet sich in *Georg Moller's Denkmälern der deutschen Baukunst 2. Heft. Darmst. 1815. Taf. II.*)

8. Urk. XXIX. Kuno erfüllte sein Versprechen treu und zwar *grandibus expensis*, wie es im *Prodr. hist. Trevir. l. c.* heißt. Freig ist dort die Jahrzahl 1347 angegeben.

9. Nach der Bemerkung des Herrn Hofraths Heibach ist die grob ausgedruckte Umschrift des an dem Drig. hangenden Siegels unlesbar, und enthält das Siegelbild das bekannte Falkensteinische Wappen nicht. — Vermuthlich hat sich der Stiftsvormund des Stiftsiegels bedient.

10. *Struß Archiv, Th. 1. S. 34* u. dessen *Syntagma histor. Germ. Per. IX. sect. VI. §. VIII. p. 620.* Nur die Rubrik ist dort mitgetheilt; die Urkunde selbst fand sich in keiner der benutzten Sammlungen.

11. Heinrich 5. Seine Tochter, Sophia, war an Graf Heinrich, Agnes an Graf Günther von Schwarzburg verheirathet. *S. Heydenreich's Hobnst. Gesch. L. I. S. I. C. X. §. 19.*

12. *Jovius p. 367.*

13. Graf Heinrich 17. und Graf Günther 25. *Jovius p. 364 sqq. u. p. 394 sqq.*

14. *Jovius* p. 367 sqq. und die Urkunden XXXI u. XXXII. vom 10. u. 12. Januar; vergl. *Lünig's Spicil. Secul. P. II. C. 1221. No. 6.* In der Urk. XXXII. können schwerlich andere Grafen als Günthers Brudersöhne gemeint sein. — Vergl. *Heydenreich a. a. D. L. I. S. I. C. X. S. 14.* In einer Urk. (im C. gemeinsch. Urk. Sc. I. N. 11.) Synach des nächsten Mittwoch nach dem achten tag des heyligen Obersten tags (den 14. Januar) bei *Strub a. a. D. C. 35. Heydenreich C. 99.* (in *Schoettigen's Invent.* irrthümlich zweimal aufgeführt) gestattet *Karl den Grafen Heinrich v. Hohnstein und Günther u. Heinrich v. C.* zum Lohn der ihm geleisteten Huldigung gegenseitige Erbfolge, das Recht der Reichsstraße u. s. w.

15. Urk. XXXIII

16. Urk. XXVII. Hier ist *Feria sexta post octavam Epiphaniae domini* que erit sexta decima dies mensis Januarij als Wahltag festgesetzt. Vergl. *Latomus C. 247. Jovius p. 348.*

17. *Alb. Arg. p. 150: Convenientibus Principibus quatuor et multis aliis Baronibus, et per sententiam decreto, Imperium vacare, et eisdem quatuor competere jus eligendi.*

18. *Latomus C. 247.*

19. Urk. XXXIV

20. An *Strassburg* s. auch außer *Lünig* und *Wencker, Schoepflin* *Alsatia diplom. T. II. p. 192; an Augsburg Jovius p. 349 u. Unumst. Beweis. C. 7.* Von *Nürnberg* erzählt es *Jovius p. 350.* — Daß auch *Churf. Ludwig Günthers* Wahl an demselben Tage verkündigt, ist in dem *Unumst. Beweis a. a. D.* und von *Lünig* bemerkt. Die Urkunde hat sich jedoch nirgends gefunden.

21. *Herm. Gygas p. 174. Angl. Rumplerus l. c. p. 595.* Daß man *Günthern* Hülfe versprochen, erhellt aus *Sigism. Meisterlein* (dessen Glaubwürdigkeit gegen *Ludwigs* Beschuldigungen in der *Praef. Reliq. von S. C. Siebenkees* vertheidigt ist) *Exaratio rer. gestar. civit. Newronb. ap. Ludewig Reliq. T. IIX. p. 111.* (Das Original *Meisterleins* (Pfarrers zu *Gründlach*) ist nicht mehr vorhanden, doch findet sich in dem Archive zu *Nürnberg* eine alte auf Papier geschriebene Kopie,

welche in der letzten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts gefertigt worden zu sein scheint. Allein auch diese enthält hin und wieder Lücken und stimmt bis auf einige kleine Abweichungen im Wesentlichen völlig mit von Ludwigs Abdruck überein, an welchem man aber die nöthige diplomatische Genauigkeit vermisst.)

22. Handschriftl. Nürnberg. Cronica bis 1616. Der Verf. meint: „Güntherus von Schwarzenburg wollte fliegen, hatte doch weder Flügel noch Federn, Karolus der neu erwehlt Kaiser, schwebet, hat aber doch nicht geflügelt.“ Die Nürnberg. Chronica v. 1588. in 4. erzählt: „Nürnberg nam König Carl an, das weißt theil aber von wegen der Junkten, die hetten lieber den von Schwarzenburg zum Kaiser gehabt, das soll die Kuffruhr einn gewin wider ein Rath gewesen sein.“

23. Den Charakter der Männer bezeichnende Namen. Teuffenbachs geheime Chronica gedenkt ihrer nicht.

24. So heißt es z. B. in der Chron. v. 1616. Blatt 46: „In diesen Zeiten wurde alles, so von Alters her, an Briefen, Siegeln, Büchern und Kleinodern darzu alle Freiheit die dieser Stadt von dem Kaiser gegeben war, und im Rathhaus lange zeit in den Camern behalten v. verschlossen blieben — aus dem Rath auß getragen.“

25. S. die in der dritten Abth. des ersten Abschnitts genauer bezeichneten handschr. Chroniken v. Nürnberg und die treffliche Darstellung des für die Ausbildung der städtischen Verfassung wichtigen Ereignisses in Müllmanns Gesch. des Ursprungs der Stände in Deutschl. Th. 3. S. 203 — 212. aus zwei Handschriften der Univers. Bibl. zu Frankf. a. d. D.; ferner Histor. Nachr. v. Nürnberg. Leipz. 1707. 8. S. 120 — 138.; Des Rathschreibers zu Nürnberg, Joh. Müllners Annalen und dessen erste Relation von dem Nürnbergischen Stadt-Regiment und was für Veränderungen mit demselben sorgegangen (Msept in dem dortigen Archive — fol. 26. 30. von K. Günther). — Eine aus den Chroniken gezogene und sehr gut zusammengestellte Erzählung dieser Unruhen liefern (Mich. Traubenbrots) Nachrichten zur Gesch. der St. Nürnberg. 2. B. (Nürnberg. 1786. 8. S. 408 — 446.), die sich schon ziemlich selten gemacht haben. — Im J. 1350. (Samstag nach des h. Kreuzes Erhebungs Tag d. i. d. 18. Sept.) wurden zwischen den Burggrafen Jo-

hann und Ulrich und dem Rathe zu Nürnberg, durch Unterhandlung Burkhard's von Sedendorf, genannt von Sachsberg, und Konrad Großens, Schultheißens, einige aus dem Austrich herrührende Irrungen vertragen. *S. Müllner a. a. D. fol. 43. von Bökern histor. diplom. Norimberg. 2. Th. S. 337.*

26. Eodem die Rex petebat introduci ab oppidanis. *Latomus S. 247.* — *Jovius p. 350* sagt: Günther habe den Eintritt in Frankfurt zu halten begehrt nach seiner Wählung und Krönung, wie etliche wollten, so in der Stadt sich geschähen. Ueber diese angebliche Krönung mag hier bemerkt werden, daß einige Spätere gleichfalls derselben gedenken, z. B. *Peckenstein, Spangenberg, eine geschrieb. Thüring. Chronik. u. U. Sieb auf Duaphtius Panvinus*, einen nicht viel Glauben verbieneenden Gewährmann berufend, hat *Serarius l. c. p. 66.* gleichfalls Günthers Krönung angeführt. Richtig ist jedoch schon dort in der Anmerk. der Irrthum bemerkt.

27. Mit von Menschlager bin ich hier den Nachrichten des *Latomus S. 248.* gefolgt. Vergl. *Florians Obelin. S. 144.* In *Latomi Catal. Archiep. Mogunt. l. c. col. 535* heißt es: Günther habe vor Frankfurt im Lager Karl erwartet; sed illo tergiversante post aliquot dies in oppidum recipitur. Nach *Jovius* und den frühern Schriftstellern z. B. *Alb. Arg. p. 151. Königs hoven S. 133. Cuspinianus l. c. Mutius l. c.* lag Günther nach der Wahl sechs Wochen vor Frankfurt ehe er eingelassen wurde. *Cornerus l. c. col. 1077.* sagt, er habe 9 Wochen (IX ebdom. hat auch die Hamb. Abschrift) die Stadt belagern sollen, aber nur 6 davort gelegen; col. 1078: Guntherus secund. *Egghardum* — *Frankenford* obsedit, sed non diu in obsidione perseverans etc. Das Chron. vet. lat. mscrpt. hat p. 275. einen Monat angegeben, übereinstimmend mit den Deutschen Thüring. Zeitbüchern. Die Angaben sind aber falsch (vergl. auch *Lindners* Nachlese 10. S. 4.). Verschiedene Chroniken gedenken eines solchen Wartens gar nicht z. B. *Herm. Gygas* und das Chron. S. Petri ap. *Mencken T. III. col. 340.* — Günthers Lager war allerdings längere Zeit vor Frankfurt; aber in die Stadt ward er höchst wahrscheinlich an dem von *Latomus* bemerkten Tage gelassen. — Von dem Rechte selbst, welches die Frankfurter vorzüglich, s. m. *Kirchner a. a. D. S. 117* und die dort genannten Werke. Bestritten ist es auch von *Lehmann a. a. D. S. 693.*

28. *Latomus* c. a. D.: Die Purificationis S. Mariae pedestres copiae zugiuriis incensis discesserunt. Sexto Februarii more solito intromissus et exaltatus est, pluribus militibus ante portam stantibus. *Nuß Alb. Arg.* p. 150. (cum exercitu suo in campo se posuit juxta Frankfurt, feria sexta post Hilarii d. h. am Freitag nach dem Feste des heil. Hilarius, d. 14. Januar, also am 16. Jan.) sieht man, daß Günther (vor dem 30. Jan. ein Heer gesammelt. *Jovius* p. 350 erzählt die Sache, als habe er erst dann mit einer bewaffneten Macht sich vor Frankfurt gelagert, da ihm der Einzug verweigert wurde.

29. Ordo praescriptus quo Güntherus, electus Romanorum Rex in troducendus et exaltandus sit; *Latomus* (der diese Anordnung wahrscheinlich aus dem Wahlprotokoll abgeschrieben) S. 248—259 und in von Menschlagers Urkundenb. S. 277. f. Lindners 10. Nachlese S. 2—4 mit der Deutschen, im Text benutzten Uebersetzung.

30. *Latomus* S. 250. — Ueber die ganze Feyerlichkeit vergl. von Ludwig's Erläut. der golbn. Bull. 2. Th. S. 1186. — Von der Gewohnheit der Deutschen Könige bei Ergreifung der königlichen Würde das Schwert gegen die Sonne zu erheben und der wahrscheinlichen Veranlassung dazu s. J. G. Heuter: Sonne, Mond und Sterne auf Siegeln und Münzen des Mittelalters, was sie bedeuten? (Nürnberg. 1804. 8.) S. 34. Anm. 1.

31. Urk. XXXV. Vergl. v. Fichard's Berichtigung der irrigen Erzählung Kirchners S. 270. Note h, im Frankf. Archiv Th. 1. S. 357. f.

32. Infolge der dort ausgestellten Urkunden XXXI u. XXXII.

33. Urk. XLVI.

34. In Köln wurden die Urkunden XXXVIII u. XXXIX. ausgefertigt.

35. *Alb. Arg.* p. 151.

36. Urk. XXXVIII.

37. Natürlich ein Gaukelspiel. In einer andern Urk. von 1338, dem bekannten Schreiben der Churfürsten an den Papst, wird auch ein



Waldemarus Marchio Brandenburgensis Camerarius aufgeführt; dort ist der Name Schreibfehler; vergl. *Dihlmar Diss. acad.* p. 436. 39.

38. Urk. XXXIX.

39. Ungelt bedeutet eine ungewöhnliche außerordentliche, von Lebensmitteln zu entrichtende Abgabe, nach der Volkssansicht ein *indebitum*; *praestatio extraordinaria, non semper debita*. Vergl. *Geschichtsforscher*. 7r Th. S. 39. Belege aus Urkunden findet man unter andern in C. H. Langs *hstor. Entwickl. der deutschen Steuerverf.* seit der Carol. bis auf unsere Zeiten. *Verf. u. Stett.* 1793 8. S. 105—107. in *Würdtwein Diplom. Magunt.* l. c. p. 74. not. a.

40. Urk. XXXVII, die sich auf No. X, in *Senckenberg Sel. J. et H. T. II.* p. 605 bezieht. Andere dort und T. I. p. 190. u. p. 137. befindliche Urkunden Ludwigs und Karls lehren, wie sehr der Herr von Trümburg bei ihnen in Gnaden stand und sie seiner bedurften.

41. *Sobius* im Leben *Heinrichs* p. 361. Der *Frater Helphricus* in *Rudinheim* *Commendator per Vetrabiam* bei *Würdtwein Diplom. Magunt.* l. c. p. 383. scheint mit *Konrad* denselben Namen zu führen.

42. Urk. XXXVI. Angeführt im *Geschichtsforscher* Th. 7. S. 187.

43. *Ab. Arg.* l. c. ad quos locum et terminum *Guntherus* quasi in *derisum torneamentum* indixit.

44. *Cuspinianus* p. 38. und *Sobius* p. 350, der hinzufügt: *Günther* habe darauf am Sonntag *Esto mihi*, nachdem er über die gewöhnliche Zeit vor *Frankfurt* gelegen, mit königlicher Pracht seinen Einzug gehalten, sei willig eingelassen und als *Römischer König* öffentlich begrüßt und ausgerufen worden. Diese Erzählung ist aber offenbar unrichtig und ohne Gewährsmann. Der königliche Einzug war ja nach des *Latomus* archivalischen Nachrichten bereits am 6. Febr. geschehen. Daß der König nach dem Turnier in einem feierlichen Zuge wieder in die Stadt gekommen, ist übrigens möglich.

45. *Latomus* S. 251. *Florians Contin.* S. 147. *Kirchner* a. a. D. S. 270.

46. *Alb. Arg. l. c.*: Cum autem Carolus pro tunc Guntherum prae potentia sua et sibi adhaerentium invadere non possit: indixit Colloquium Spirae, ad Dominicam Laetare tunc sequentem, de villa Castel recedendo.

47. *L'art de vérifier les dates.* p. 472. Edit. de Paris 1770. Fol.

48. Vergl. über die Vermählung Berdens Abhandl. Th. 1. No. VIII. S. 179. u. No. IX. S. 3. Anna's Mutter war die Tochter Herzogs Otto von Kärnthen. *Alb. Arg.* deutet an, daß ein Ehehinderniß obgewaltet habe. Vergl. *l'Art de vérifier les dates* p. 470. u. p. 472.

49. Mittwoch nach Invocavit; bei *Dumont Corps diplom.* T. I. P. II. p. 250. aus *Lunig P. Spec. Cont. II. Absq. I. S. 8.*

50. Diese merkwürdige Satzung, deren Anfangsworte: *Licet jura*, wurde bekanntlich auf dem Frankf. Reichstage 1338 d. 8. August gegeben. *Rehdorf ad a. 1339. l. c.* und die Urk. bei *Freher edit. Struvii* p. 616, bei *Solbass, Behrman u. K.*

51. Urk. XL

52. In der Urk. XLVII. des Papstes Klemens liest man, nachdem er von der Bereitung der Pläne stolzer Menschen u. dgl. gesprochen: *Probavit hoc in humilitate tua, charissime Fili, potentiae suae mira dignatio his diebus, dum Guntherum, Comitem Schwartzburg, qui ad instar Luciferi, superbia nimia intumescens, sedem ad ruinam potius, quam ascensum ab aquilone ponere, solum tuum evertere satagens, temeritate damnabili praesumebat.*

53. Urk. XLI

54. „Vnd by sundirn seczen wir vnd entwerten en Blankenberg by e Huser beyde (vergl. Thuring. Taschenb. Th. 1. S. XXXVI. Anmerk. 180.) met der stad, baz sye dar an warten sullen eris geyßes, baz sye vns gewunne habin, noch gewinnen edir lien, baz sye vns edir. . . Vnsin erbū mogesich rechenunge bewisen edir berechene mogen.“ Worte der eben angef. Urk.

55. Viele Beispiele von der Furchtbarkeit dieser Pest finden sich in den Chroniken und in neueren Specialgeschichten Deutscher Länder und Städte.

Einige f. m. bei von Dienschlager. S. 412. f. u. bei Müller  
Gesch. Schweiz, Eidgenossenschaft. Th. 2. S. 266. mit der Anmerk.

56. Chron. S. Petri col. 341.

57. Jovius p. 368. Vergl. die vortrefflichen Bemerkungen Hülli-  
manns a. a. D. S. 74. ff. u. S. 80. f.

58. Vom 31. März f. m. eine wichtige Urk. Karls (geben zu Speyr  
an dem nehmten Dinstag vor dem Palmstag) bei Senckenberg l. c. T. II.  
p. 168 sqq. No. XIII., in welcher er erklärt, daß, nach seiner und aller in  
Speyer anwesenden Fürsten und Herren Ueberzeugung, dem abgesetzten  
Erzbischof von Mainz ferner kein Eid zu halten, sondern Gerlach als  
rechtter Herr und Erzbischof zu betrachten sei.

59. Vergl. die eben angef. Urk. „Er habe an dem nehmten Sonn-  
tag vor Palmstag gefragt die genannten Herren, die zu Speyer gegen-  
wärtig waren.“ *Alb. Arg.* p. 151. u. Urk. XLIII.

60. *Alb. Arg.* l. c. Unrichtig, wie schon in den Anmerkungen zu  
*Fritsch* erinnert ist, erzählt *Trithemius Annal. Hirsaug.* p. 212. Freiburg  
im Elß sei von Gänthern belagert und erobert.

61. *Dominica Laetare oppidum Fridberg Regem suscipiens ei obedi-  
vit. Lutomus* S. 250.

62. Urk. XLII. Vergl. *Diplom. Oldesl. ap. Mencken* T. I. col. 643.  
No. 83. und col. 644. No. 85., Bruchstücke zweier Urkunden, die zur Er-  
läuterung des Bestätigungsbriefes dienen können.

63. Urk. XLV. Aus R. D. F. *Rob. Kolb. Aquila certans pro im-  
muni. et Exempt. Eccles. etc. a potestate Saecul. sive Confutal. triginta  
quinque Signor. Solm. Francof. 1687. F. p. 7. No. VII. Docum.* Vergl.  
*Confutal. Sign. I. Solm. p. 101. p. 106. sqq.*; woselbst mehrere die Witel  
betreffende Urkunden abgedruckt. Die langdaurenden Streitigkeiten Kraß-  
burgs mit Solms-Braunsfels sind bekannt. Manche die Solmsischen An-  
sprüche erörternde Deduktionen, unter denen einige seltene, besitzt die  
Hamb. Stadtbibl. — Daß Gänther dem Flecken Freienseen (Frei-  
ensehen) in der Grafschaft Solms-Landach in der Wetterau ebenfalls  
ansehnliche Vorrechte ertheilt habe, wird in einer, von dem ehemaligen

Korrektor zu Huboldtsbad und nachherigen Adjunkt zu Königssee F. H. R. Scheibe herrührenden Sammlung von Nachrichten über Schwarzb. Geschichte bemerkt. Genauere Auskunft über diesen Umstand würde man vielleicht in den bei Wenck in der Hess. Landesgesch. 3. B. S. 163. Anm. 1. angeführten Deduktionen finden, welche in den Streitigkeiten dieses Ortes mit Solms v. 1725 — 1752 erschienen sind.

## 64. Urk. XLVI.

65. So vergönnte er dem Schwiegervater, unter sehr vorthellhaften Bestimmungen für die Königin Anna, in äußerst gnädigen und liebevollen Ausdrücken, die verpfändete Landvogtei im Elsaß, das Schultheißenamt zu Hagenau u. s. w. einzulösen. S. die Urk. aus dem Zweibrücker Archive in Schöpflini Alsatia diplom. T. II. p. 195, gegeben zu vesche bey (Ettvil) d. 15. Mai. Vergl. jedoch desselben Alsat. illustr. T. II. p. 565.

## 66. Bei König und Dumont.

67. Lehmann in der Speyrischen Chronik S. 70. 1. b. hat die Urk. Spire 1349 an dem nehesten Dinstage nach Sante Walpurgis Tag (d. 5. Mai). Karls Gläubigern ward versprochen, daß er, wenn die Schulb nicht bis zum St. Johannistage abgetragen, zum Einlager verpflichtet seyn wolle. Es ist dieses dasselbe Darlehn, von dem Müller sagt, daß Karl es auf erniedrigende Bedingungen kaum erhalten. Allgem. Gesch. Th. 2. S. 410. Die Verschreibungen der Könige und Fürsten: „beim Einlager,“ waren übrigens häufig und hatten an sich nichts Entehrendes. Vergl. J. C. H. Dreyers Nebenstunden. Bügow u. Wismar 1768. 4. S. 352 — 55, woselbst eine Menge Beispiele angeführt und nachgewiesen werden.

68. Karls Kredit scheint schlecht gewesen zu seyn, wenn Königs-Hoven a. a. D. S. 134. §. CCXIII. die Wahrheit erzählt: nach Günthers Tode sei der König von einer Stadt zur andern gereist „und hatte sich also vaste verzert umb das rich, das in manigen stetten ime die würte nit woltent borgen er gebe inen benne pfant ober bürgen.“

69. Daß König Günther durch Gift umgekommen, wird fast von allen älteren und neueren Geschichtschreibern erzählt. Allein das Abweis-

hende in ihren Erzählungen mußte nothwendig auch manchen Zweifel veranlassen. — Der Zeitgenosse im Chron. Alb. Arg. l. c. nennt den Arzt Magister Fridanchus famosus medicus, mit der Bemerkung, man glaube sein Diener habe das Gift in den Trank geworfen. *Rehdorf l. c.* sagt subito infirmitas invasit illum de Schwartzburg et contractus est manibus, quod factum sibi plures asserabant ex veneno. Dann erzählt er den Vorfall ohne Freidank zu nennen, und fügt hinzu: Multi autem dicebant vindicta divina illum de Schw. tam subito decumbere. Geradezu sprechen von der Vergiftung: *Herm. Gygis p. 155. die Fast. Limp. §. 16. Herp. Annal. Francof. Dominic. p. 6. Hist. Alberti II. Episc. Halberst. l. c. p. 152. Theod. de Niem l. c. col. 1502.* und viele andere Chronisten. Den Freidank nennen als Thäter: Das Chron. Wirzh. l. c. p. 466. *Mart. Fuld. l. c. col. 1723. Fasti Limp. §. 16. Herp. l. c. Achill. Pirmin. Gassari Annal. Argstburg. ap. Mencken T. I. col. 1483. Latomus S. 251 u. N.* Daß er ein Freund der Grafen von Nassau gewesen, erzählt das Chron. Alb. Arg. und daß ihm zum Lohn das Bisthum Speier versprochen, sagen *Herp. l. c.* und die *Fasti Limp. l. c.* Karl wird Anstifter genannt im Chron. Wirzh. l. c.; Chron. de Ducibus Bavar. Anonymi Ladav. IV. synchr. ap. *Oefeltium V. I. p. 42. Gobel. Persona l. c. p. 284. Andr. Ratisbon. ap. Ecoard T. I. col. 211. Cuspinianus l. c. u. N.* Doch sprechen sie unbestimmt und berichten das Ereigniß als Sage. Merkwürdig ist folgende Stelle in der *Prima vita Clementis VI. ap. Baluzium vitar. Pap. Avenion. T. I. Paris. 1695. 4. p. 251*: Karolus autem sentiens se pro tunc armis adversus eos praevalere posse dicitur procurasse quod dictus suus adversarius satis cito mortuus est; an autem toxico sive alio modo variè varia sunt locuti. Sed qualiter eumque fuerit, non est sibi ad culpam imputandum, juxta illud dictum vulgare: Non refert an armis habeatur palma dolisne! Es fehlt übrigens nicht an Schriftstellern, welche weder den Arzt, noch Karl beschuldigen, z. B. *Königshoven S. 133.* dessen Erzählung ganz einfach ist; *Avenini Annal. Bojor. p. 487. Trithemius Chron. Hirsang. l. c. p. 213.* Auch vertheidigt ist Karl häufig, vorzüglich von *Pelzel a. a. D.* Die Krankheit des Königs, ja selbst eine Vergiftung, konnte Karln nicht anders als erfreulich sein; schwerlich wäre jedoch der bigotte Fürst, mit dem Bewußtsein des begangnen Giftmords der Leiche gefolgt, und hätte er, ohne die abscheulichste Heugesei, die Schlußworte des

Briefes an seinen Bruder: Et per Dei etc. schreiben können? — Die Wähler nennt als Anstifter, aber ohne einige Wahrscheinlichkeit, das Chron. S. Petri col. 340. conf. Erph. antiq. varil. col. 505. Mit der Nachricht des Chron. Alb. Arg. von Freibanks und der Massauer freundschaftlichem Verhältnisse, ist die Vermuthung, daß Erzbischof Gerlach der Mörder Günthers gewesen, (Allgem. Weltgesch. B. 9. Th. 3. — Heinrichs deutsche Reichsgesch. — S. 780.) wenig genügend beurkundet. S. L. Hesse a. a. D. S. 53. ff. beschuldigt die Geistlichkeit. Allerdings hatten der Papsst und seine Diener schon früher in der unerschütterlichen Standhaftigkeit, mit welcher Günther dem Kaiser treu blieb, hernach in der freimüthigen Vertheidigung deutscher Kaiserrechte gegen päpstliche Anmaßungen, Veranlassung genug gefunden, ihn zu hassen und zu fürchten; auch mochte des Liebings Karls wegen wohl ein Giftmord gewagt und gebilligt werden. Folgende Stelle aus des Frankf. Geschlehters Bernhard Norbachs (geb. 1446, gest. 1482) handschriftl. Notaminib. niebergesähr. in den 1460er Jahren, und in Abschrift in Herrn von Fichards Sammlung, der sie gefälligst mitgetheilt, verdient hier einen Platz: Anno 1349 ante portam Frankfordensem que respicit versus Moganum fuit electus in regem Romanorum Guntherus de Schwartzburg et Dominus in Arnstede, quem Jacobus quidam monachus de ordine predicatorum in porrigendo sibi sacramentum eucharistie veneno pariter sibi dando interemit, qui obiit ipso die Gervasii et Prothasii, cujus corpus medio chori parochie S. Bartol. tumulatum requiescit. Vergl. auch Florians Contin. S. 148. Dagegen hat freilich Kirchner bemerkt, daß das von ihm Einleit. S. XXXVII. beschriebene Handschr. Chron. Dominic. p. 74. den Jacob vertheidige und versichere, Günther sei an der Pest gestorben. Auch der gelehrte Herr Kanonikus Batten in Frankfurt hält, wie aus brieflichen Mittheilungen des Herrn Raths Friedrich Schloffer erhellt, Norbachs Angabe für eine Fabel. Die Worte bei Latomus S. 251. intoxicatus in coena Domini sind wohl aus der Norbachschen Notiz zu erklären. Kirchner a. a. D. Anmerk. 1. (vergl. v. Fichards krit. Bemerk. im Frankf. Archiv a. a. D. S. 359.) geäußerte Meinung, daß Günther wirklich von der Pest hinweggerafft, scheint durch die Erzählung des Zeitgenossen widerlegt zu werden. Sollte diese, doch immer auch außerordentliche Todesart des Königs nicht zur Kunde des Volks gelangt und von den Chronisten aufge-

zeichnet worden sein? Die Volksmeinung war aber und blieb es fortwährend, Günther habe Gift erhalten. Der Verdacht mußte den Gegner treffen; ob verdient oder nicht, wird wohl unentschieden bleiben. Als Ort der Vergiftung nennt das Chron. Alb. Arg. u. N. Frankfurt; Reddorf 1. c. Eltvil, Alchphyl juxta Maguntiam, wo Günther plötzlich erkrankt sey.

70. Kirchner a. a. D. S. 272. Das Testament Freibants liefert Kirchner von vielen Fehlern entseelt, genauer v. Fichard in dem Frankfurt. Archiv, I. 467, f. (Vergl. (Feyerleins) Ansichten u. s. w. zu Kirchner's Gesch. Frankf. u. Leipz. 1810. Th. 2. S. 238, 239.) und die Urkunden XLIII u. XLIV. Herr von Fichard besitzt die Abschrift eines früheren Testaments von 1339, und mehrere, Freibants Person und Familie betreffende Notizen. Beide Testamente, das von Kirchner mitgetheilte und das frühere, sind nach den Originalen im Barthol. Stifts-Archive kopirt. — Der Name Freibant ist eigentlich ein alldeutsches nomen proprium, das aber, wie viele andere, in einen Geschlechtsnamen sich verwandelt hat. Ob der Ortsname von Heringen sich von dem Dorfe Heringen im Nassauischen, bei Kirberg, ohnweit Simburg an der Lahn, oder von einem andern dieses Namens herschreibe, läßt sich nicht mit Zuverlässigkeit bestimmen. Doch ist es nicht unwahrscheinlich, daß es von dem ersteren anzunehmen sei, da es in der Nähe von Frankfurt liegt.

71. Eltvil, Altevilla, jezt Elfeld, ist der Hauptort im Rheingau. S. Gercken's Reisen Th. 3. S. 81. und Mater. Ansichten des Rheins v. Mainz bis Düsseldorf. Heft 1. Frankf. a. M. 1806. 8. S. 29. mit einer Abbild. — Der Administrator des Erzbisthums, Baldwin, hatte wegen heftigen Streits der Geistlichkeit und der Mainzer Bürger die Burg zu Hauan angefangen und das Städtchen mit einer Mauer umgeben. Erzbischof Heinrich vollendete den Bau. Latomus Catal. Archiep. Mog. col. 550, 551, 554. Trithemii Chron. Hirsaug. II. p. 168.

72. Schon 1346 hatte Heinrich viele Ritter und Edelknechte wider Gerlach in seinen Dienst genommen. 1349 ward Kuno von Neuem für ihn. Vergl. die Urkunden in Würdwein Subs. diplom. T. VI besonders p. 267.

73. Latomus in Catal. I. c.

74. *Alb. Arg.* p. 152.

75. Nach *Alb. Arg.* l. c. soll Karl den Mainzern, als Belohnung ihrer Treue, die Messen der Stadt Frankfurt verliehen haben. Dasselbe behaupten *Pepucer*, *Florian*, *Serarius* u. A. (Vergl. *Hydem Syntagma de Gunthero* p. 69. et 70.) Daß die Erzählung grundlos sei und höchstens eine Drohung Statt gefunden, ist von *J. P. Fries* in seiner reichhaltigen Abhandl. vom Frankf. Pfeifer = Gerichte Frankf. 1752. S. 65. ausführlich dargethan. Ihm stimmen v. *Menselager* S. 403. Note 8. und *Kirchner* a. a. D. Note 5 bei.

76. *Alb. Arg.* l. c. *Trithemius* l. c. p. 212. sagt: Günther sei quietis gratia consilio principum nach Etswil geführt.

77. De qua fugatione multi milites novi sunt creati. *Alb. Arg.* l. c. Karl spricht in dem Briefe über seine Ausöhnung mit Günthern von dem Aufenthalte seines Heers bei Köln; der Feind, welcher sich verschanzt, sei, da König Günther gewankt, auseinandergeprengt; ein Theil in die Gebirge, ein anderer an den Rhein geflohn. Günther, Ludwig, Ruprecht, Wilhelm von Wirttemberg (*Wilhelmus de Wirtinborgh*) der abgesetzte Erzbischof (*depositus mog. . . .*) hätten sich nach Köln begeben und endlich sämmtlich sich unterwerfen müssen. — Gleichfalls abweichend ist die Nachricht bei *Latomus* S. 250: Günther habe sich mit seinen Bundesgenossen in Kassel geworfen und Karl zum Treffen aufgefordert; als er es verweigert, sei Günther, nachdem er Cassel niedergebrannt, nach Etswil gegangen, da aber der Graf von Nassau gefolgt, seien die Frankfurter jämmerlich auseinander gejagt, doch der Gefahr glücklich entgangen.

78. Klemens wünschte zwar den 19. Mai Karl zu einem Siege über Günther Glück. Er meint jedoch die Krankheit des Königs und deren Folgen: *victoria, quae non viribus tuis, sed ipsius (Dei) potius ascribatur potentiae.* Urk. XLVII. *Raynaldus* ad a. 1249. n. 15. Tom. 16. spricht in einem ähnlichen Tone: *Cujus felicis victoriae quam nullae strages funestarunt, laureatis Caroli Regis literis accepto nuntio Pontifex, ingenti gaudio delibutus, victori gratulatus est.*

79. Im heftigsten äußert sich darüber das *Chron. Wirzb.* a. a. D. — Heinrich wird gelobt *Chron. Alb. Arg.* p. 154: *Henricus Mozguntinus quod*



in quondam Gunthero de Schwarzenburg electo, fideliter egerit, ab omnibus laudatur, Bavari vero de perfidia diffamantur.

80. *Alb. Arg. l. c. Rebdorf l. c.*

81. *Rebdorf l. c.*: Ipse etiam Carolus praedicto Marchioni Comitatum Tirolis et omnem terram quam tenuit in Alpibus concessit, et apud dominum Papam obtinere promisit dispensationem super matrimonio cum filia Ducis Carinthiae, uxore Johannis fratris Karoli, qui adhuc vixit, per ipsum de facto contracto, et quae attinebat Ludwico praedicto in tertio gradu; ac multos alios casus apud sedem Apostolicam et alios terminare promisit, quorum tamen nullum terminavit. His et aliis pactis interpositis Karolus et Ludwicus praedicti facti sunt amici. *Conf. Herm. Gygis p. 135. Avent. Annal. l. c. u. 2.*

82. In Westenrieder's Betrachtungen über Ludwig den Branzenburger. München 1793. 4. ist der Markgraf von der vortheilhaftesten Seite geschilbert. Bergegenwärtigt man sich Ludwig's, durch seine ganze Lebenszeit stets verwickelten Verhältnisse, so verdient seine Standhaftigkeit oft großes Lob; in seinem Benehmen gegen Günther mag er von den Forderungen des allerdings wichtigen Moments geleitet und bestimmt sein; ob er aber nicht früher, schneller und ernstlicher dem Freunde hätte beistehen sollen, ist eine andre, wohl bejahend zu beantwortende Frage.

83. Der Grafen von Schwarzburg, namentlich König Günther's frühere Verdienste um Baiern, sind von Gerken *Cod. diplom. T. VII. in der Anmerk. S. 59.* gerecht gewürdigt.

84. *Sovius p. 353.*

85. *Alb. Arg. l. c. Vergl. Sovius l. c.* Das Chron. S. Petri col. 340 erzählt: (Principibus) praesentibus compositione facta, multis fide dignis de Thuringia astantibus, protulit haec verba, scilicet inaudita seculis: Eligere cuperem mille si possibile esset, mori mortibus, quod vos mei traditores nomen Judae usurpare deberetis in vestras aeternaliter progenies. *Conf. Erph. Antiq. Varil. col. 506.*

86. Urk. XLVIII. Die Nachrichten der Zeit- und anderer Geschichtsbücher von dieser Sühne sind sehr verschieden. *Rebdorf* sagt: Ludwig habe die beiden Gegentönige so vereinigt, daß ille de Schwarzburg titulo suo regali voluntarie renuntiat, promissa sibi magna pecuniae quantitate pro expensis. *Herm. Gygas* p. 135: Gunthero dedit (Carolus) ad dies vitae suae habendam Lusatiam, opulentam terram et VI millia Marcarum argenti. Satisfecit etiam illi de omnibus expensis quas fecerat pro habendo Imperio. So auch *Rumplerus* in den *Monum. Boic.* l. c. der den Hermann überhaupt oft wörtlich abgeschrieben zu haben scheint. Daß *Chron. Wirzh.* l. c. gibt 22 milia Marcar. puri argenti als versprochen an; *Alb. Arg.* l. c. viginti duo millia marc. arg. et duo oppida Thuringiae Imperialia pro tempore vitae suae. Eben so *Königsb.oven* S. 134. *Cuspin.* l. c. Daß *Chron. S. Petri* col. 340. u. *Erph. Antiq. Varil.* col. 506. sagen, es wären 24000 Mark Silbers Entschädigung gegeben; *Mutius* l. c.: Carolus autem Gunthero dedit oppida duo cum agris eorum in Thuringia sita. *Trithemius* l. c. p. 212: Duo in Thuringia oppida Regni quoad viveret, a Carolo petiti et oblati, acceptisque ab eo in promptu duabus millibus atque ducentis arg. puri marcis, jus omne, quod ei competere videbatur ad Regnum, illi spontanea voluntate resignavit. *Avent.* l. c. hat duo de quinquaginta mill. unciar. arg. *Latomus* S. 251: 22000 Marcae, pro quibus oppida Gelnhausen, Mühlhausen et Goslar obligabantur, sed Mühlhausen et Goslar se redemerunt, et Gelnhausen diu mansit obligatum. Tradunt alii oppidum *Arnstadt* ex eo pacto ad Comites de Schwarzburg pervenisse (!) quod hodie etiam nunc tenent. *Florian* S. 148 hat die falsche Angabe, daß auch *Frankf. a. M.* als Unterpfand gegeben; nur die dortige Reichssteuer ward verspfändet, wie der Sühnebrief mit klaren Worten sagt und bereits von *Kirchner* a. a. D. S. 274. bemerkt ist. Am bestimmtesten hat den Inhalt des Vergleichs *Joh. Mich. Heineccius* in *Antiq. Goslar.* l. c. — (Absichtlich sind diese verschiedenen sich widersprechenden Angaben hier zusammengestellt; theils, um ein recht anschauliches Beispiel zu geben, wie wenig den Chroniken in dergleichen Mittheilungen, wenn sie nicht durch Urkunden bestätigt werden, zu trauen sei; theils, zu zeigen, wie wenig auch schon damals von dem, was die Fürsten mit einander verhandelten, zur genauen Kunde des Volks gelangte. —) Nach *Gundling's* Bemerkung (s. dessen *Oria.* 2. Th.

86. 180. u. v. Falkenstein's Schw. Gesch. S. 165. Anm. e.) war zu den Zeiten R. Ludwigs und Karls 4. der Werth einer Mark Silbers bis auf 3 fl. herabgesunken.

87. Nach Jovius p. 354. hatten die Grafen von Hohnstein bedeutende Summen (Urk. XLI.) vorgeschossen und kraft besonderer Bündnisse sich zum Beistand verpflichtet; daher die wiederholte Erwähnung derselben in den meisten die Pfandschaften betreffenden Urkunden.

88. Häufig wurden im Mittelalter die Reichsstädte von den Kaisern verpfändet. In der Regel fügten sie sich dem kaiserlichen Willen, und es erwuchs ihnen in der That auch nur ein geringer Nachtheil aus solchen Verpfändungen. Ihre wohlverworbene Rechte konnten sie dadurch nicht verlieren; sie waren bloß verbunden dem Pfandinhaber die Städtesteuer zu entrichten, und statt des kaiserlichen, den pfandesherrlichen Vogt anzunehmen. Vergl. Strubens rechtl. Bedenken Th. 4. Bedenken No. LX. u. J. H. Böhmers Consult. et Decis. jur. T. I. P. II. Resp. XXXVI, 77—84. Auch den dritten Abschnitt dieses Versuchs, I, Beilage B. — Die Städte wurden gleichfalls von den Kaisern, die im Reiche ihre Zollstädte und dort ihre Zolleinnehmer hatten, den Fürsten, Grafen u. A. Befehlungs- Versatzweise oder auch sonst überlassen (einige Beispiele s. in des Freiherrn F. W. v. Ulmenstein pragmat. Gesch. der Städte in Deutschl. Halle 1798. 8. S. 41—48), auf welche Art sie nach und nach in der Reichshände Hände gekommen. S. Fries a. a. D. S. 185. Auch andere kaiserliche Einkünfte wurden häufig verpfändet.

89. Urk. L. „Darumb geloben wir vorgen. Chunig Karl für in vnd mit in wir Emrich Grave zu Nazzaw, wir Friedrich Burggraf zu Nurenberg — — — das wir zu hant gen Menz riten wollen, vnd es der Stat zu Menz nicht komen wollen, wir habn denn des Ersten dem vorgen. Grave Gänthere von Swarzburch seinen Erbn vnd seinen obgen. Frunden fünf vnd zweenzig Ritter geleit zu Menz zu recht Ghselschaft, da si inne ligen sullen in ain gemeine Herberg.“

90. Urk. XLIX. Ein gleichlautendes Dokument vom 28. Mai, (zu Naenz an dem Donnerstag vor dem Pfingstag) findet sich in dem S. gemeinsch. Arch. Sc. I. No. 10. Vergl. Nov. S. 355. B.

91. Die Urkunden bei Sünig Spicil. eccles. T. I. Fortf. S. 51. und in Gudeni Cod. diplom. T. III. p. 344. v. CCLI, mit der Rubrik: *Littera data Deposito per Regem contra Dn. Gerlacum Ar. Mog. non obstante juramento quod praestitit eidem in presencia Pape et Cardinalium.*

92. Die Urkunden bei Sommersberg T. I. p. 980.

93. Die Urkunden LIII. u. LII.

94. Die Urkunden LIV, LV, LVI.

95. *Heineccius* in Antiq. Goslar. l. c.; *Dici non potest quam se huic transactioni opposuerint Goslaria, Mulhusum et Northusa, ratae nimirum id libertati suae detrimento futurum si Gunthero fidem jurarent. Cum igitur nonnullis minis se paterentur eo adduci ut Gunthero praestarent obsequium.*

96. Urk. LXX.

97. Die Urkunden LVII, LVIII, LIX. *Jovius* p. 356. gedenkt auch noch anderer, an die Grafen Bernhard zu Neinslein und Konrad von Wernigerode gerichteter Schreiben.

98. Die Urkunden LX, LXI, LXII. Vergl. *Jovius* p. 355.

99. Urk. LXVI. Der Pfälzische Konsens (Urk. N. LXI) v. 5. Jun., von dem die Original-Urkunde sich früher im K. Sondershäuser Archive befunden, aber aus demselben entkommen, findet sich in Abschrift in dem Archive zu Rudolstadt. Aus unbekanntem Gründen, wie schon *Jovius* p. 355 erinnert, ertheilte Erzbischof Heinrich v. Mainz erst „am Sanb Cyriacus Tage“ seine Einwilligung. Urk. LXXV. Der den Cyriacus genannten Märtyrern geweihten Tage giebt es bekanntlich mehrere; daher nicht mit Gewißheit zu bestimmen, welcher zu verstehen. Die Abschrift soll den S. August haben, übereinstimmend mit dem Martyrolog. Romanum Baronii Ed. Antverp. 1613. p. 355. und l'Art de

beriffen les Dates p. 153; Herr Hofr. Hellbach meint, es sei am richtigsten, d. 18. Junius anzunehmen. Martyrol. p. 256. Auch unter dem 5. Jun. wird in demselben p. 236. eines Märtyrers des Namens gedacht. Diese 5. Datum angenommen, wäre die Schwierigkeit gehoben und Heinrichs Einwilligung an dem nämlichen Tage mit den übrigen Churfürsten gegeben.

100. *Latomus* S. 251. — Diese Scene ist auf dem zu Günthers Leben in v. Kleins großen Deutschen gehörigen, von Melchior gezeichneten und von Kühner gestochenen Kupfer dargestellt.

101. *Latomus* S. 252. Chron. Wirzb. l. c. Fabers Beschreib. v. Frankf. a. M. Th. 1. S. 244.

102. Urk. LXIV. *Latomus* S. 251. erzählt zwar: Die 4. Junii jussu Regis Caroli omnia praedia ac villae oppidi Francofurtiae per Dominos de Epstein, Hanau, Falkenstein combustae sunt. Allein dies ist wohl ein Irrthum; Kirchner a. a. D. S. 274; Göthe aus meinem Leben; Th. 1. S. 28.

103. Urk. LXV.

104. Urk. LXVII. Breviarium Chron. Gelenusiani mscriptum. S. 80—83.

105. Urk. LXVIII. Vergl. v. Dlen Schlager S. 409. Note 12. Chron. Wirzb. l. c. p. 466. *Latomus* S. 252.

106. Urk. LXIX.

107. *Ab. Arg. Mutius*, *Cuspin.* u. *K.* haben ganz unbestimmte Angaben; *Rebdorf*: mense Junio sequenti obiit; das *Chron. Wirzb.* in der *Wamert.* 104 angef. Stelle spricht von Pridio Idus Junii, und fährt dann fort: deinde tertia die circa vespas in Domino Hospitaliorum diem clausit extremum, sepultus quidem in collegiata Ecclesia parochiali S. Bartholomaei. *Latomus* S. 252. hat richtig den 14. Junius,

mit der Bemerkung manens Dies quinque inhumatus. Daß *Chron. S. Petri* ad a. 1348 col. 340 hat einen besondern Umstand: Tandem ipso mortuo, sed principibus ignorantibus, quia clandestine ipsum tanquam viventem servabant, ministrantes ipsi tanquam Regi cibum et potum, compositio talis facta est pro XXIV millia marcarum summa, quae suis heredibus rite pagata est. So auch *Erph. antiq. Varil.* col. 506. Neuere Geschichtschreiber z. B. Pütter und Koch Tab. V. haben richtig als Todestag den 14. Junius. *Jovius* p. 357. gibt den 19. Jun. an, durch eine lateinische Inschrift auf einem Schilde über des Königs Grabstätte: — obiit in die Gervasii et Prothasii martyrum — verleitet. Offenbar ist der Beerdigungstag (s. auch den Ordo praescriptus etc. bei *Latomus*) mit dem Todestage verwechselt (vergl. *Einbners* 10. Nachles. S. 4.); eine Verwechslung, die um so leichter möglich, da erst 1352 Günthern ein Denkmal errichtet wurde. Grabchriften sind überhaupt bei historischen Forschungen nur mit großer Vorsicht zu benutzen, wie manche Beispiele (vergl. *Hieronymus* a Loretto die Wahrheit in denen Geschichten; aus dem Ital. Frankf. u. Leipz. 1782. 8. besond. S. 95.) lehren.

108. *Jovius* p. 357.

109. Vom 30. Januar, dem Tage der Wahlverkündigung, an gerechnet, über beinahe 6 Monate, wenn man die Tage zwischen der Ertheilung des Votums und dieser Publikation mit zählt.

110. Nach *Alb. Arg.* p. 150.

111. S. die Beschreibung bei *Latomus* S. 252—254 u. bei *Einbner* a. a. D. S. 4—6. mit einer Deutschen Uebersetzung. — Daß *Karl* gefolgt, erzählen auch *Chron. Wirzb.* p. 467. *Alb. Arg.* p. 152. u. *H. Irrig* ist offenbar *Engelhusens* Bericht: Guntherus autem reductus in patriam, sepultus est in Arnstete prope Erfordiam. *Chron. Engelhus.* ap. *Leibnitium* T. II. p. 1128.

112. S. die Bemerkungen am Schlusse dieser Anmerkungen.

113. Urk. LXXI. — Vergl. LXXIII. LXXIV. S o v i u s p. 356 erwähnt einer Belehnung Günthers und Bestätigung aller Privilegien, Pfandschaften u. s. w. die zu Mainz am Tage St. Viti (d. 15. Jun.) gesehen. Das Original des Lehnbriefs befindet sich im Schw. gemeinsch. Arch. Se. I. N. 3. Als Bevollmächtigte erschienen, nach erhaltenem sichern Geleite (s. die „zu Menez des nehstn vreytags nach des heiligen Byhamstag“ (den 12. Jun.) ausgestellte Urkunde ebend. N. 9.) die Grafen von Hohnstein, „weil Günther nunmehr am Tode lag und persönlich nicht erscheinen konnte“ oder richtiger, weil Günther bereits gestorben.

114. Geboren 1339, gestorben 1357. S. sein Leben bei S o v i u s p. 358. — 362.

115. Günther hatte vier Töchter: Elisabeth, Nonne zu Elm, wo sie noch 1380 lebte; Agnes, um's J. 1366 vermählt an den Grafen Hermann 5. von Henneberg Utschacher oder Rönthilber Linie (S. v. Schultes Henneb. Gesch. I. 341.); Mechtilde, vermält 1360 an den Grafen Gebhard von Mannsfeld, und Sophia, Gemalin des Grafen Friedrich 4. von Orlamünde, Herrn zu Lauenstein, welcher 1337 noch lebig war, (S. Heydenreich Mantiss. cod. diplomat. Orlam. N. 65.) und dem König Günther sehr ergeben gewesen sein soll. (Ebend. Orl. Gesch. 2. B. Sect. VI. C. VI. S. 5.)

116. Elisabeth, Gräfin zu Hohnstein, nach Heydenreich (in der Hohnstein. Gesch. C. XI. S. 20.) eine Tochter Dietrichs 3., welcher von 1322 — 1330 vorkommt, u. der Elisabeth, einer geb. Gräfin von Walbeck. Anders leiten ihre Abstammung aus dem genannten Grafengeschlechte her S o v i u s p. 357., Treiber S. 30 und Koch Tab. V. — Daß sie Erzherzog Friedrich von Oesterreich Tochter gewesen, ist eine unrichtige Angabe, auch die Verfasser der *Art de vérif. les dates* p. 473. irren, wenn sie Anna, Kaiser Ludwigs Tochter, als Gemalin König Günthers nennen.

117. S o v i u s l. c.

118. Göthe aus meinem Leben; Th. I. S. 28 u. 29: „Karls ebler Segenkaiser; — der brave von Feind und Feunden geschätzte Günther,“

*Aventin.* l. c.: Quo nemo tum melior in Germania existimabatur, unde et *Optimi* cognomen meruit. Schmidt in der Geschichte der Deutschen vergleicht Günthern mit Kaiser Rudolph. Andere Lobspäche s. bei Hesse S. 36 u. 37, aus dessen trefflicher Schrift hier die folgenden Worte eine Stelle verdienen: „O wie viel könntest Du, Deutschland, von Günthern erwarten, der so sehr ein Deutscher war, als einst Dein Hermann! Wie viel von seinem Helbengeiste, wie viel von seinem Herzen! Vereinigt mit den edelsten Deiner Fürsten hätte er seine Regierung durch die weisesten Gesetze, durch die heilsamsten Anordnungen, durch die größten Unternehmungen verherrlicht — und nun fändest Du in ihr eine der glänzendsten Epochen Deiner Geschichte.“



U n h a n g.

Bemerkungen

über

König Günthers Grabmal

in dem

St. Bartholomäus-Stifte zu Frankfurt,

mitgetheilt

von

L. F. H e f f e.

---

1712

Einige wichtige Nachrichten

Die Königl. Majestät hat durch  
ihre Gnade den Herrn  
Herrn von ...  
zum ...  
bestellt.

Einige wichtige Nachrichten

Günthers Ueberreste waren am 19. Junius 1349 in der Bartholomäuskirche zu Frankfurt feierlich bestattet worden. <sup>1</sup> Drei Jahre später ehrte man sein Andenken auch durch ein in dem Chore derselben, nur wenige Schritte von seiner Gruft, errichtetes Monument. <sup>2</sup> Ursprünglich stand dasselbe aber nicht aufrecht, wie jetzt, sondern lag ohngefär 2 Fuß über der Erde erhaben. Es war von 18 Wapenschildern unterstützt und mit einem Kasten, der oben eine Thür hatte, und einem gewirkten Teppich bedeckt. An den Seiten standen grose messingene Leuchter mit Kerzen, welche bei der alljährlich im Monat Junius zu begehenden Gedächtnißfeier des Verstorbenen angezündet wurden. <sup>3</sup> In dieser Stellung blieb das Denkmal 391 Jahre hindurch. Als aber 1743 Kaiser Karl 7. dem päpstlichen Nuntius, Prinzen Doria, den Kardinalshut mit ungewöhnlichem Gepränge in dieser Kirche aufzusetzen beschloß, schien ihm dasselbe daran hinderlich zu sein. Auf seinen Befehl wurde es daher von diesem Plaze weggebracht und an die nächste Wand des Chores, zur rechten Seite der in die kaiserliche Wahlkapelle führenden Thüre,

befestigt, wobei aber die Wapenschilder durch die Sorglosigkeit der Aufseher bei diesem Geschäfte in Unordnung geriethen.

Die Hauptfigur auf dem Grabsteine, ein kraftvoller Ritter in ganzer Rüstung, worüber ein mit Löwen gestickter Wapenrock gezogen und mit dem Degenkoppel umgürtet ist, stellt den König Günther vor. In der Rechten hält er einen Helm, auf dem als Helmkleinod ein gekrönter Löwenkopf mit Pfauenfedern sich zeigt, in der Linken einen Schild, ebenfalls mit dem Löwen, seinem Geschlechtswapen, geziert. Die bespornten Füße ruhen auf zwei Löwen, wovon der eine sich in die Höhe krümmt. Zu beiden Seiten sind unter künstlich gearbeiteten gethürmten Nischen vier Bildnisse von Heiligen angebracht, welche wahrscheinlich Günther bei seinem Leben zu Beschützern gewählt hatte. Die Figur in der obern Nische rechter Hand, mit dem Evangelienbuche und Stabe, ist ohne Zweifel der Apostel Thomas, die in der untern auf dieser Seite aber die heilige Magdalena (oder, wie Herr Kanonikus Watson will, Maria Salome); die in der Linken die Salbenflasche hält, auf welche sie mit dem Zeigefinger der Rechten hindeutet. Den Heiligen in der obern linken Nische, welcher auf dem Haupte einen Helm, auf dem Panzer und dem Schilde in der linken Hand ein Kreuz hat, und in der rechten eine Fahne trägt, hält Herr Prälat Muth zu Erfurt für den Ritter Mauritius, Herr Kanonikus Watson für den heiligen

Georg. In der untern Nische erscheint die heilige Katharina gekrönt, in der Rechten ein Rad, in der Linken ein Schwert haltend. <sup>4</sup> Ueber der Hauptfigur ragen zwei bärtige Männer mit halbem Leibe hervor, deren jeder ein fliegendes Band mit einer Inschrift hält, auf die wir bald wieder zurückkommen werden.

In Hinsicht auf die das Denkmal umgebenden Wapen herrschen die verschiedensten Meinungen. Ohne bei dem, was Savius, Heydenreich und andere darüber gemuthmaßt haben, <sup>5</sup> lange zu verweilen, wollen wir sogleich zu der Behauptung des Herrn Kanonikus Batton übergehen und sie mit gebührender Aufmerksamkeit betrachten. <sup>6</sup> Dieser um die Geschichte seiner Vaterstadt vielfach verdiente, würdige Gelehrte betrat eine von seinen Vorgängern abweichende Bahn, welche allerdings dem gewünschten Ziele etwas näher bringen möchte, wenn sie auch nicht unmittelbar zu demselben hinführt.

„Die auf beiden Seiten ursprünglich angebrachten zwölf Schilder, (so äußert sich der Herr Kanonikus,) mit Ausnahme des ersten zur linken Hand, des Hohnsteinischen, enthalten die Wapen derer, welche Günthers Grabmal errichten ließen. Es waren dieß unstreitig diejenigen Reichsministerialen (ministeriales imperii), welche damals in und um Frankfurt, einer villa regia und villa palatii, wohnten oder zur dasigen Burg gehörten. Ihnen lag es ob, den Kaisern, wenn sie sich dort auf-

hielten Hof- und andere Dienste zu leisten. Das Wapen der Herren von Sachsenhausen, welches man an dem Denkmale antrifft, begünstigt diese Meinung. Denn um jene Zeit war Einer aus dem genannten edeln Geschlechte, mit Namen Rudolph, Stadtschultheiß von Frankfurt, und alle Schultheißen der Reichsstädte zählte man zu den Ministerialen.“

Gercken, S. G. Faber, von Klein und U. Kirchner<sup>7</sup> haben Herrn Batton, ohne selbst weiter zu forschen, unbedingt beigestimmt, nur Herr von Fichard, jetzt unstreitig der ausgezeichnetste Kenner der Frankfurter Geschichte, hat ihr in einigen Punkten widersprochen und darüber, unter anderm, Folgendes mitzutheilen die Güte gehabt —: „Die das Grabmal umgebenden Wapenschilder sind (nach dem Versnerschen Kupferstiche) an den beiden kurzen Seiten des Vierecks, das Reichs-, das Schwarzburgische und das Mainzische Wapen, oben und unten wiederholt, auf der linken Seite das Wapen der Grafen von Hohnstein, alle übrigen aber halte ich für niederadeliche Wapen, und zwar für die der Burgmänner von Friedberg. Denn hiesige Reichsministerialen gab es damals, wo die Palatialverfassung bereits aufgehört hatte, keine mehr. Diese Wapen sind ohne Zweifel die derjenigen, welche zuletzt um die Person Günthers waren und auf deren Veranstaltung sein Grabmal errichtet ward. Die Kosten trugen wohl seine nächsten Angehörigten. Mehrere dieser Wapen finden sich wie-

derholt; ein Beweis, das Mehrere eines Geschlechts sich unter diesen befanden. Das zweite der rechten Reihe ist das der Herren von Sachsenhausen, das erste und dritte dieser Reihe das der Flach von Schwarzenberg, das vierte dieser und das letzte der linken Reihe das des Geschlechtes Waß von Feurbach, alles alte Burgmännische erloschene Familien. Die andern dürften sich durch nähere Untersuchung und Vergleichung auch noch entdecken lassen.“

Einem Manne, wie Herrn von Richard, der die reichhaltigsten historischen Sammlungen besitzt und der mit den Archiven dieser Stadt und Gegend innig vertraut ist, muß es leicht werden, das noch Fehlende zu ergänzen und seine gewiß hinlänglich begründete Vermuthung zu unbezweifelnder Gewisheit zu erheben. Uns, die wir der eben gedachten, zum Gelingen einer solchen Untersuchung unentbehrlichen Hülfsmittel ermangeln, bleibt nichts übrig, als die Wapen in der Ordnung, wie sie auf einer in dem Sondershäuserischen Archive befindlichen, ums J. 1716 gefertigten Abbildung, welche wohl auf größere Treue, als die Bersnerische, Anspruch machen kann, erscheinen, nach einander durchzugehen. Durch Angaben ihrer Farbe auf dem erwähnten Gemälde und andere beiläufige Bemerkungen hoffen wir neue fruchtbare Untersuchungen darüber zu veranlassen.

A. Oben zu Günthers Haupte waren folgende Wapen angebracht:

1. In der Mitte der (schwarze) Adler (in goldenem Felde), unstreitig der Reichsadler.
2. Rechts, das (silberne) Rad (in rothem Felde), das Wapen des Erzbischofs Heinrich von Mainz.
3. Links, der (goldene) gekrönte Löwe (im blauen Felde), das Schwarzburgische Wapen.

**B. Unten**

4. in der Mitte der Adler.
5. Rechts das Rad.
6. Der Löwe — wie oben,

**C. Auf der rechten Seite**

7. der viermal in die Länge und dreimal in die Quere abwechselnde Schachschild (Silber mit roth) — das Hohnsteinfische Wapen.
8. Der (goldene) Schild, in welchem querüber vier mit den Ecken an einander gereichte kleine Quadrate über drei dergleichen liegen — ohne Zweifel das Birneburgische Familienwapen, wie es auch auf dem Siegel Erzb. Heinrichs von Mainz an der Urkunde N. XXVIII. zu sehen ist. Das gegenwärtige gehörte vielleicht Ruprecht von Birneburg, dem Bruder des Erzbischofs, von dessen Verbindung mit dem König Günther oben (S. 130. Anm. 30.) gehandelt worden.



9. Der rechts getheilte (roth mit Silber kolorirte) Schild könnte, wie Herr Hofrath Hellbach glaubt, der Familie von Rodenstein oder Rostenstein, welche in den Rheingegenden ansässig war, zugehört haben.

10. Der oberhalb gespaltene (silberne) Schild, mit einem (rothen) Querbalken, demjenigen nicht unähnlich, der sich auf dem Siegel Kuno's von Falkenstein an einer Urkunde des Schw. gemeinsch. Archivs (Seat. XIV. N. 11.) befindet. Herr Kanonikus Watton erklärt ihn für das Wapen der von Silbel, welches auch an den Chorsthühlen dieser Kirche vorkommt, die im vierzehnten Jahrhundert gefertigt worden sind. S. N. 13.

11. Der viermal getheilte Schild (oder ein goldener Schild mit zwei rothen, etwas schief laufenden Balken).

12. Der (rothe) Schild mit einem (goldenen) gekrönten (?) Löwen — nach Herrn von Richard, das Wapen der Waif von Feurbach.

D. Auf der linken Seite:

13. ein (goldener) Schild mit 2 (rothen) Balken, in welchem der eben genannte Geschichtsforscher das Wapen der Familie Flach von Schwarzenberg erkennt; N. 17.

14. Ein (silberner) Schild mit zwei (goldenen) gegen einander gekrümmten Fischen. Das Holbachische Wapen(?)

15. Ein (goldener) gekrönter Löwe (im rothen Felde) — wie N. 12.
16. Der quadrate Schild, dessen erstes und viertes Feld (Silber) mit einem (rothen) Balken, auf dem ein Busch oder eine Blume steht, das zweite und dritte (silberne) Feld aber den obern Theil eines Schwans oder einen Helm in Form einer Schwanenbrust nebst Hals und Kopf enthält, ist das Wapen des Geschlechts von Sachsenhausen. Auf einem Epitaphium des Ritters Rudolph von Sachsenhausen, welcher im Jahr 1371 starb und vielleicht mit demjenigen, der 1325 den Bartholomäuskirch stiftete, eine Person ist, kommen die nämlichen Figuren wieder vor.
17. Ist mit N. 13. einerlei und hat auf dem Sondersh. Gemälde einen rothen Schild und goldenen Balken.
18. Dem unter N. 11. angegebenen gleich.

Im Jahre 1743 erhielten diese Wapenschilde folgende Anordnung, welche wir zu bequemerer Uebersicht bei einer etwa mit älteren Abbildungen vorzunehmenden Vergleichung hier noch mitzutheilen für zweckmäßig erachten:

1. Der erste Löwe — in der alten Ordnung A. 3.
2. — — goldene Schild mit 2 Balken D. 17.
3. das Hab A. 2.

4. der zweite Löwe B. 6.
5. das — Rad B. 4.
6. der dritte Löwe C. 12.

Rechter Hand diese sechs:

1. das Hohnsteinische Schachfeld C. 6.
2. der erste Adler A. 1.
3. das Wapen der von Birneburg C. 8.
4. der rechtsgetheilte Schild C. 9.
5. die Fische D. 14.
6. der vierte Löwe D. 15.

Linker Hand:

1. der erste viermal getheilte Schild C. 11.
2. der zweite Adler B. 5.
3. — — goldene Schild mit 2 rothen Balken D. 13.
4. das Wapen der von Sachsenhausen D. 16.
5. — — — von Falkenstein od. Wilbel C. 10.
6. der zweite viermal getheilte Schild D. 18.

Um die Beschreibung dieses Denkmals zu vollenden, bleibt uns noch übrig, etwas über die an demselben ehemals befindlichen zwei Inschriften zu sagen, wovon sich aber nur die eine, in teutscher Sprache, erhalten hat. Doch auch diese fängt schon an, fast ganz unleserlich zu werden. Sie ist mit schwarzer Farbe auf weißen Grund aufgetragen. Der zersprungene

weiße Grund bietet schwarz gewordene Stellen dar, die sich, besonders in der Nähe, wie Buchstaben oder Punkte ausnehmen, und von der schwarzen Farbe der Buchstaben hat sich Vieles abgelöst. Dazu kommt, daß die fliegenden Zettel, worauf die Schrift gemalt ist, sich krümmen, so daß die Buchstaben oft gebogen gegen einander in Winkeln stehen. Auch war das Ganze nicht auf aufrechte Stellung, sondern auf horizontale Lage berechnet. Aus diesem Umstande lassen sich die bedeutenden Abweichungen und Fehler erklären, welche die von dieser Inschrift bekannt gemachten Abdrücke verunstalten. Jedoch ist die Vergleichung derselben nicht ohne Belang zu Bestätigung der vollständigen und richtigen Lesart.

I. Von *Lesner* (*Frankf. Chronik.* 1. Th. [1706] 2. Abth. S. 107.) liefert davon folgende Abschrift:

Untreu, Schand ziemt  
 Des die Treu Schaden nimt  
 Untreu man Gewins hat  
 Untreu mit Falsch belohnet ward.

Mit ihm stimmen größtentheils überein *H. H. v. E.* (*Syn- tagm. hist.* p. 78.) und *Fritsch* (1. c. ed. II. p. 75.). *Lesner*, welcher offenbar nicht eine diplomatisch genaue Kopie, sondern den Sinn, in allgemein verständlichen Worten, wieder geben wollte, fand das Denkmal, in horizontaler Lage, leichter zugänglich und die Schrift weniger verborben, als wir sie gegen-

wärtig finden. Merkwürdig ist, daß er in der ersten Zeile, zwischen „untreu“ und „ziemt“ das Wort Schand — in der letzten Zeile aber das Wort Falsch hat.

II. J. B. Müller in der histor. Nachr. vom St. Bartholomäusfist. (Frankf. 1746.) S. 138.

Rechter Seite:

— — we gebande — — des Stede browe schaden nime

Und linker Seite:

— — gebande nam gewinnes boren

— — un browe ende mit giftes wore.

Daß Müller nicht verstand, was er in seinem, überhaupt ungenauem, Werke mittheilte, ist klar. Doch verdient bemerkt zu werden, daß er in der ersten Zeile nach „— we“ gebande hat. Da er in der dritten Zeile boren liest, was unstreitig hort heißt, so zeigt sich, daß er b und h verwechselte. Eben so verwechselte er aber ge und se, wie der Beschauer der Inschrift sich leicht erklären kann. Müllers „Gebande“ ist daher Lesners „Schand“ und bei aufmerkamer Betrachtung des Epitaphiums ergibt sich, daß die zwei ersten Charaktere mit den entsprechenden (s und c) in den übrigen Stellen übereinstimmen, während das h überhaupt in verschiedenen nicht ganz zusammenstreichenden Formen vorkommt. Um so unbegreiflicher ist, wie Müller in der dritten Zeile abermals gebande lesen konnte,

indem gerade hier das Wort undruwe unverkennbar ist. —  
 Endlich darf nicht unbeachtet bleiben, daß er in der zweiten  
 Zeile zwischen „des“ und „drowe“ das Wort *febe las*.

III. Der Rath F. W. Treiber zu Arnstadt suchte bei  
 seiner Anwesenheit zu Frankfurt 1776 diese Inschrift also zu  
 entziffern:

..... Undruwe tzynt.  
 Des . . . . Druwe. schaden. nymt.  
 Undruwe. kain. gewinnes. hort.  
 Undruwe . . . . sen. mit. Giftes. wort.

IV. Gercken in den Reisen 2c. 4. Th. (Worms 1788.)  
 S. 28.:

... Undruwe. tzynt.  
 Des. . . . drune schaden nymt  
 Undruwe. kain. Gewinnes hort.  
 Undruwe . . . . sen. mit. giftes. wort.

Herr Kanonikus Batton versichert, daß Gercken diese Ab-  
 schrift ihm verdanke. Wirklich stimmt sie mit der Lesart des er-  
 steren im Ganzen überein, nur daß letzterer in der zweiten Zeile  
 (wohl durch einen Druckfehler) *drune* und in der vierten Zeile  
*undruwe* als ein zusammenhängendes Wort las.

V. Die Besart des oben genannten Gelehrten in Hüsgens artift. Magazin (Frankf. 1790) S. 518:

... undruwe . tzymt.  
 des . . . . . druwe . schaden . nymt.  
 Undruwe . kain . gewinnes . hort.  
 Un . druwe . . . . . fen . mit . giftes . wort.

Theils aus Gercken, theils aus Batton schöpften die späteren Uebersetzer, als Faber (in der Besch. v. Frankf. 1. Th. S. 251.), von Klein (a. a. D. S. 16.), Kirchner (in der Besch. v. Frankf. 1. Th. S. 276.) und vielleicht noch Andere.

Als Ergebnis einer neuen, mit der größten Sorgfalt und Ausbauer angestellten Untersuchung kann nunmehr nachstehende vollständige Abschrift geliefert werden. <sup>10</sup>

Auf dem Bande zur linken Seite des Beschauers:  
 Falsch . undruwe . schande . tzymt.  
 des . fiede . druwe . schaden . nymt.

Auf dem Bande zur rechten Seite des Beschauers:  
 undruwe . kain . gewinnes . hort.  
 andruwe . falsch . mit . giftes . wort.

Die Hypothese, das letzte Wort der vierten Zeile heisse mort, ist offenbar irrig. Ueberhaupt scheint die Schrift zwar

treulosen Verraths, aber nicht einer Vergiftung ausdrücklich zu erwähnen. Der Wunsch, einer Vergiftung Günthers gedacht zu finden, lag ohne Zweifel manchen Mißverständnissen über die Schrift und den Sinn derselben zu Grunde. Darüber vergaß man, daß die zunächst liegende ächte und ursprüngliche Bedeutung des Wortes Gift bei der Erklärung nur dann nicht berücksichtigt werden könne, wenn dieses der Sinn gebieterisch fordern sollte. Daß dieses aber nicht der Fall sei, ist offenbar. Die Inschrift muß ohne Zweifel auf folgende Weise verstanden werden:

Falsch Untreue Schande ziemt,

Dels fiete Treue Schaden nimmt.

Untreue kein Gewinnes Hort,

Untreue falschen Mitgiftes Wort.

*Falsch Untreue* — entweder ist falsch das nicht unpassende Beiwort von Untreue oder Falsch ist ein neben Untreue stehendes Substantiv. Beides gibt einen guten Sinn. Dels — woher, wovon — kein Gewinnes Hort — keines Gewinnes Bewahrer oder kein Bewahrer von Gewinn — falschen Mitgiftes Wort — ein Wort von falscher, verrätherischer Mitgabe.

Die vorstehende vollständige Entzifferung der Grabchrift läßt sich für unbezweifelt hingeben, insofern die verwischten, undeutlichen Buchstaben überhaupt Ausschließung alles Zweifels gestatten. Sie empfiehlt sich nicht nur dadurch, daß sie den



Battonfchen und Gerckenfchen Angaben nicht widerspricht, die sie nur vervollständigt, sondern auch durch ihre fast gänzliche Uebereinstimmung mit dem erst später verglichenen Sondershäuser Gemälde, wo die Inschrift also lautet:

Falsch undruwe Schande tzynt

Des fiede Druwe Schaden nymt

Undruwe nam Gewinnes hort

Undruwe falsch mit Giftes wort.

Die bereits in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts gefertigte Kopie bei Jovius (S. 357.) kommt ihr ebenfalls ziemlich nahe:

Falsche Untreu Schande zimmpt

Des stete Treu Schaden nimmp

Untreu nahm Gewinnes Hort

An Treu fall ich mit Giftes Mord.

Durch Zusammenstellung der ihm bekannten Besarten brachte Herr Professor und Archivar D. Büsching zu Breslau (s. Wiener Jahrb. der Literat. 2. B. 1818: S. 80 f.) folgenden Sinn heraus:

„Falscher Untreue (entweder war bei Falsch ein , wodurch das er ausgedrückt ward, oder das un [bei Untreue] ward falsch gelesen und sollte er sein, so daß es dann richtiger hiesse: falscher Treue) Schande

(oder, wohl richtiger, Schaden, indem der Abfür-  
 zungstrich für u falsch bezogen war) ziemt,  
 Des stete Treue Schaden nimmt,  
 Untreue nahm (d. i. nahm Untreue) Gewinnstes  
 Hort (Schatz)  
 Untreue falsch mit Gifte mord't."

Auf dem schon einige Mal erwähnten Sondershäuserischen Ge-  
 mälde steht am Rande des Denkmals in den Schriftzügen des  
 Mittelalters eine lateinische Inschrift:

Anno millesimo trecentesimo quadragesimo nono obiit  
 Dominus Guntherus, comes de Schwarzburg, Dominus  
 in Arnstede.

Ob sie bei Fertigung des Gemäldes noch wirklich vorhanden ge-  
 wesen oder bloß aus einem Manuskripte des Kanonikus Phi-  
 lipp Schurg, welcher bis zu Ende des sechszehnten Jahrhun-  
 derts lebte, entlehnt worden sei, läßt sich nicht mit Zuverlässig-  
 keit bestimmen.<sup>19</sup> Vielleicht war sie nicht in den Stein gehauen,  
 sondern, wie die deutsche, bloß mit Farbe auf denselben aufge-  
 tragen, und konnte daher leicht beschädigt und ihre Spur end-  
 lich ganz verwischt werden.

Dem Grabmale gegen über, im Chore des Doms, hing  
 ehemals ein runder hölzerner Schild, von welchem der bereits  
 gedachte Kanonikus Schurg folgende Worte selbst abgeschrie-  
 ben hat:

Anno Domini millesimo trecentesimo quadragesimo nono obiit in die Gervasii & Prothasii Martyrum Dominus Guntherus Comes de Schwarzenburg, Dominus in Arnstete hic sepultus. <sup>11</sup>

Am Schlusse wollen wir wieder an die in dem Zeughause zu Schwarzburg aufbewahrten Reste von der Rüstung des Königs erinnern, wovon schon an einem andern Orte <sup>12</sup> geredet worden ist. Das in einer mit rothem Sammet überzogenen Scheide befindliche Schwert, dessen Klinge ohne Gefäs 3 Fuß und fast 9 Zoll lang und  $1\frac{1}{2}$  Zoll breit ist, scheint durch die Form der auf der rechten und linken Seite befindlichen Schrift: Dominicus — me fecit — zu verrathen, daß es wenigstens in jenem Jahrhunderte gefertigt worden sei, und aus den künstlichen Verzierungen an demselben läßt sich auf einen Besitzer aus vornehmen Stande schließen. Das Gefäs, dessen Knopf mit vier erhabenen gearbeiteten Köpfen, davon zwei Helme tragen, geschmückt ist, hat einen leichten Korb. <sup>13</sup> Die Sporen sind von Eisen und haben auf der linken Seite in der Mitte ein Gelenk. Die Breite der gelben Steigbügel beträgt  $1\frac{1}{2}$  Zoll.

Zum Andenken Günthers ist wahrscheinlich auch der Kaiser-saal im Schlosse zu Schwarzburg erbaut worden.

Im Jahr 1699 prägte der bekannte Medailleur, Chr. Bermuth zu Gotha, eine Gedächtnismünze auf den König in

der Größe eines halben Guldens. Die Hauptseite stellt das Brustbild desselben, mit einem Lorbeerkränze geschmückt und folgender Umschrift vor:

GUNTHERUS ROMANORUM REX SEMPER AUGUSTUS

Die Rückseite enthält diese Worte:

NATUS

CIRCA A. MCCCIV.

PATRE HENRICO XII.

COMIE N SCHWARTZBURG

REBUS FORTITER GESTIS

SUB LUDOVICO BAVARO IMP.

MAGNUM NOMEN ADEPT<sup>9</sup> EO

MORTUO APLERISQ. ELECTORIB<sup>9</sup>

FRANCOFURTI II. FEBR. MCCCXL<sup>9</sup>

N REGEM ROMANORUM ELIGITUR.

VERUM ABAVARIS DESERTUS

VENENOQ. AMEDICIS IMPETITUS

CUM CAROLO AEMULO TRANSIGENS

IMPERIO SE ABDICAVIT

DEFUNCTUS XXIX JUNII

SPLENDIDO MONUMENTO

FRANCOFURTI

ILLATUS.

G. W.

Die in diesen Zeilen begangenen Fehler fallen von selbst in die Augen. Den Rand der Münze, die, soviel man weiß, bloß in Sinn ausgeprägt worden ist, umgibt der dem König zugeschriebene Wahlpruch: UMBRA NON CEDIT SOLI. <sup>14</sup>

Die Meinung, daß das Haus Schwarzburg diejenigen Münzen, welche das Bild eines Reuters enthalten, der mit dem Schwerte ein Stück von seinem Mantel abschneidet, um einen am Wege sitzenden nackten Bettler damit zu bekleiden, zu Ehren Günthers habe schlagen lassen, ist unstatthaft. <sup>15</sup> Der Reuter muß vielmehr für den heiligen Martin, Bischof von Tours, angesehen werden, den man im sechszehnten Jahrhundert häufig zu Münzreversen zu wählen pflegte. <sup>16</sup>

Eben so wenig scheint man berechtigt, die Schwarzburgischen, mit dem doppelten Adler, <sup>17</sup> dem gekrönten Adlerkopf, <sup>18</sup> und zwei auswärtsgekehrten Adlerköpfen <sup>19</sup> bezeichneten Brakteaten für Münzen zu halten, die unter der königlichen Regierung Günthers geprägt worden sind, <sup>20</sup> ohngeachtet erwiesen ist, daß schon Kaiser Ludwig IV. sich des zweiköpfigen Adlers auf Münzen und Siegeln bediente. <sup>21</sup>

## A n m e r k u n g e n.

1. Den Begräbnißplatz bestimmt der Dechant, Joh. Patomus, genauer mit folgenden Worten: „A. 1349 — — — sepultus ad S. Barthol. Domunculae lignae infra altare summum, et sepulchrum, quatuor muris infra terram structum syndone nigra lectae inferebatur.“ (Ex Ms. in Archiv. S. B. Ser. III. no. 3.) — Im Jahr 1711, als der Chor der Bartholomäuskirche erhöht wurde, fand sich, wie Herr Kanonikus Batson versichert, von den Ueberresten Günthers nichts mehr vor. Der Sarkophag ist leer, ein Gewölbe unter der Erde, mit Eichenholz bekleidet, enthält gar nichts.

2. „Anno 1352 undecimo Calendas Decembris Francofurti in choro ecclesiae S. Bartholomaei positus est sarcophagus Guntheri Regis Romanorum,“ sagt der Kanonikus, Philipp Schurg, nicht der Kanonik. Joh. Groß, wie es in Hüßgen's artist. Magaz. S. 509. heist.

3. In einer am Freitage nach Mariä Himmelfahrt (d. 15. Aug.) 1349 ausgestellten Urkunde bescheinigen der Dechant und das Kapitel des Bartholomäusstiftes, daß ihnen von dem „edel Grafen Heinrich von Schwartzburg grafen Gunthers seligen son hern zu Arnstete vnd Heinrich von Hohinstein probet tzu Northusen. heinrich. Diderich. Bernhard vnd Vlrich Grafen vnd hern zu hohinstein — nach vnd mit rade des velen ritters hern Rudolffes von Salsinhusen ires lieben getrowen — 400 Pfund Heller auß den Steuern zu Frankfurt angewiesen worden, um Vigilien und Seelmessen für den verstorbenen König zu halten. (Die eigentliche Stiftungsurkunde wird im Sondersh. Archive aufbewahrt.)

Bald darauf, am St. Andreas Abend (den 29. Nov.) 1356, versprachen die Kanonici alles, was sie vorher in dieser Rücksicht gelobt hatten, pünktlich zu erfüllen, und noch am 5. Junius 1716 bezeugte dieses Stift, „daß die Jahrgedächtniß und Anniversarien, gleich wie unsere Vorfahren vor sich und ihre am Stift Successoren und Nachkommen übernommen, und sich verbindlich gemacht, jährlich und noch heutigen Tages auf verglichene Weis, beständig, und unausseßlich zu ewigen Gedächtniß gehalten werde, nemlich mit der Vesper Abends zuvor, folgenden Morgen mit der Matutin, oder Nocturn, heil. Ampt und Besuchung des Grabes, und dieses in monse Junio (keinen gewissen Tag wegen vorkommenden Fest- und zu Zeiten Sonntagen, ist zu determiniren), und auch im Chor zu gemeiner Wissenschaft annotirt und angeschrieben.“ Vergl. Lindners Nachlese 10. St. S. 6 f. Diese Feier dauerte, nach Herrn Kanonikus Batton's Versicherung, bis zu Auflösung des Stifts im Jahr 1802 fort. Ehedem fand dafür ein Einkommen von 100 Pfund Hellern Statt, das aber bei der Reformation eingezogen wurde.

4. In der Domkirche zu Mainz ist an einer Säule ein Grabstein aufgestellt, worauf man zu beiden Seiten der Hauptfigur die nämlichen Heiligen in eben so geschnittenen Nischen erblickt. Herr Kanonikus Batton hält diesen Stein für das Denkmal des Erzbischofs Heinrich von Birneburg, der 1353 starb, und bekanntlich einer der eifrigsten Anhänger Sünthers war.

5. Latomus a. a. O., von Syben (p. 77.) und der Verfasser des Anhangs zu Fritsch Discurs. etc. p. 75. geriethen auf einen andern Abweg, indem sie diese Wapen dem König und den Churfürsten beilegten.

6. Der Aufsatz in Heinr. Sebastian Hüsgen's artist. Magazin, enthaltend das Leben und die Verzeichnisse der Werke hiesiger und anderer Künstler 1c. (Frankf. a. M. 1790. 8.) S. 507—518, ist aus der Feder des oft gedachten Herrn Kanonikus, der bereits 1776 dem Rath Treiber zu Arnstadt die darin enthaltenen Nachrichten zum Theil überschiedt hatte.

7. S. S. 215.

8. Wahrscheinlich hatte sich der ehemalige Schultheiß von Frankfurt, Rudolph von Sachsenhausen, für die Errichtung des Denkmals

vorzüglich verwendet. Er war Günthers Freund, und, wie wir oben (Anm. 3.) sahen, Rathgeber seiner Familie. F. W. Treiber (in seinen historischen Kollektionen, die Begebenheiten betreffend, welche sich mit Kaiser Günthern zu Frankfurt a. M. vor, bei und nach seinem Tode zugetragen, gesammelt 1776 — 1779. 243 Seiten u. 88 Seiten Urkunden nach der von Ziegler'schen Abschrift in der Kurfürst. Regierungsbibliothek) bemerkt, daß dieser Rudolph von Sachsenhausen 1325 den Bartholomäusaltar im Dom gestiftet und daselbst 1371 begraben worden, wie sein neben dem genannten Altar in Stein gehauenes Bild und Wapen zu erkennen gebe. S. auch v. Lersner a. a. D. S. 107.

9. Auf Veranlassung des Herausgebers hatte Herr L. Kiebel, aus Rudolstadt, Faktor in der Andrea'schen Buchdruckerei zu Frankfurt, sich einer Zeichnung der Inschrift, mit seinem Freunde, Herrn Julius Korn, aus Breslau, gefälligst unterzogen. Die von ihm genommene Kopie wurde am 22. September 1818 Mittags 12 — 1 Uhr, bei hellem Wetter, im Beisein des Herrn Rath Schloffer, noch einmal mit dem Original auf das sorgfältigste verglichen. Wir glauben nicht zu viel zu sagen, wenn wir die Untersuchung über die Füge dieser Inschrift, die schon Latomus am Ende des sechszehnten Jahrhunderts sehr unbedeutlich fand, durch die von den genannten wackeren jungen Männern darauf verwendete Mühe für geschlossen ansehen. Ihnen und Herrn Rath Schloffer gebührt der innigste Dank aller Freunde vaterländischer Alterthümer!

10. Durch ein aus der Verhätlichkeit zwei vor ihm liegender Manuskripte entstandenes Versehen, hatte Herr K. Batten in Hüsgen's Mag. S. 516. den Kanonikus Groß genannt. Schurg's Nachricht fängt sich also an: Ejus (Güntheri) *tumulo de terra elevato* (worunter Treiber den großen mit einer Thüre versehenen Kasten, mit welchem das Monument bis 1743 bedeckt war, versteht,) *addita est haec inscriptio: —*

11. Schurg sagt ausdrücklich: *Sequentia vero de clypeo ejus, pendente e regione sepulchri, scripsi. —* Daß in dieser Inschrift der Begräbnistag mit dem Sterbetage verwechselt worden sei, ist schon oben (2. Absch. IV. Anm. 107. S.) erinnert. Treiber vermuthet, daß die Inschrift auf dem Schilde weit späteren Ursprungs sei, als die beiden andern. Wollte man nach oben ein Komma setzen und vielleicht noch ein Schalten, so wäre der Widerspruch auf einmal gehoben.



12. S. den 1. B. S. 138. u. XLVIII. Ann. 211.

13. Nächstens wird vielleicht in einer vielgelesenen, dem teutschen Alterthume gewidmeten Zeitschrift eine getreue Abbildung dieser merkwürdigen Waffe mitgetheilt werden.

14. S. (den sehr seltenen) Entwurf der alten und neuen erkundigten Schwarzburg. Münzen und Medaillen, welchem dem — Grafen — Anthon Günther — zu Schw. — nebst einer neuverfertigten Medaille von Kayser Günther beim Eintritt dieses neuen 1699 Jahres — überreichen wollte, Chr. Wermuth. (ohne Angabe des Dries, 8.) u. Ebdess. Numismata omnium Imperatorum Romanorum mnemonico ordine descripta et imaginibus accuratis repraesentata. (Gothae 1. Ausg. 1702. 2te 1715, 3te 1743. 8.), wo auch die Hauptseite der Münze abgebildet ist. Vergl. Chr. F. Götz Beitr. zum Groschen = Cabinet 1. Th. (Dresden 1811. 8.) S. 44. N. 407.

15. Dafür stimmte unter andern der Herr Doktor Tobias Eckardt in dem S. 37. angeführten Programm, wenn er schreibt: „*Nil praeterire non debeat, quod numus extet uncialis, quem an. MDGVII. Comes, qui tum in vivis erat, oculi inservant, in quo exhibetur Caesar in equo sedens, corona redimitus, cum globo imperiali, ejus pedibus advolvitur mendiculus, superno orans, quam et Saturnus pallii partem gladio refecat: sine dubio res vere gesta numi occasionem praebuit.*“

16. S. Lesser von Schw. Münzen S. 16 f. 52. Schmieder's Handwörterbuch der gesammten Münzkunde. S. 49. Nachtrag S. 25. 128. — Daß diese Figur den heiligen Martin, und nicht den König Günther, habe vorstellen sollen, wird durch eine Stelle in einem Königsenzpraktikolle vom J. 1600. Fol. 9 v. f. V., welches sich im K. K. Archiv befindet, zu fast unbezweifelbarer Gewißheit. — Man zählt überhaupt 11 Schwarzb. Münzen dieser Gattung, nämlich 10 Thaler und einen Gulden, die in dem Zeitraum von 1523 bis 1623 geschlagen worden sind.

17. S. Chr. Schlegelii schediasma de numis antiq. Salsfeld. Arnst. et Jenens. (Dresdae 1697. 4.) S. 74. — auf der beigefügten Kupfertafel N. 12. Lindner von Schw. Münzen. 1. Fortsz. S. 4. Obz u. a. D. 3. Th. N. 7821. — In dem so reichhaltigen Herzogl. Münzkabinete zu

Gotha befinden sich drei solcher Bracteaten mit dem Bilde eines zweiköpfigen Adlers, die aber in Rücksicht des Gepräges etwas von einander abweichen.

18. Bei Schlegel N. 15, Gdß N. 7818. Vergl. Lindner S. 3. Ein in der angeführten Sammlung befindliches Exemplar weicht etwas von dem Bilde bei Schlegel ab.

19. Bei Schlegel N. 14. (dem Originale zu Gotha nicht ganz ähnlich.) Gdß N. 7817. Lindner S. 4.

20. Vermuth (im Entwurf zc. S. 5.) ist geneigt, alle ober doch die meisten der von ihm erwähnten Bracteaten dem König Günther beizulegen. Noch weiter geht der Abt Bessel in dem *Chronicon Gotwicenf.* (T. I. p. 269.), der dies sogar auf die mit dem doppelten Adler und der Umschrift *Arnstat* bezeichneten Münzen (f. Gdß N. 7816.) ausdehnen will. Da seine Worte auch noch Stoff zu andern Forschungen darbieten können, so schalten wir sie hier ein: „*Adjiciemus tamen hic observacionem a nullo adhuc productam, de numis scilicet Guntheri Schwarzenburgensis Comitis in Imperatorem postmodum electi, quorum septem bracteatos, qui haud procul ab oppido quodam Schwarzenburgico nomine Blankenburg, prope Rudolfsadium in loco, quo seculo XIV. fabrica monetaria extitit, cum pluribus ad percussuram bracteatorum praeparatis lamellis argenteis anno MDCCXXIII. reperti sunt, ex communicatione D. Olearii possidemus in Numophylacio nostro Gottwicensi, in quibus aquila biceps cum inscriptione Arnstat reperitur.*“ Lindner hinc gegen trägt sogar Bedenken, die Neumünzen mit dem doppelten Adlerskopfe N. 12. dem König beizulegen.

21. S.: Der zweiköpfige Adler, als ein Zeichen des teutschen Reichs aus neuentdeckten Siegeln K. Ludwigen IV. von Baiern unwiderprechlich beigelegt von J. Jos. Bobmann. Nürnberg 1802. 4. Vergl. Kindslinger's Samml. merkwl. Nachr. u. Urk. für die Geschichte Teutschl. 7. Heft. S. 183 ff. Fr. Exter's Versuch einer Samml. von Pfälzischen Münzen u. Medaillen. 2. Th. (Zweibrücken 1775. 4.) S. 265 f.